

bbw

Beruflicher Bildungsweg

2

Ausgabe 2/2020

K 4115

61. Jahrgang



Berufliche Bildung im Wandel



Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NW e.V.

Der Tag der Ausschüsse:

Humane Schule: Berufliche Bildung! „Digitales Lernen“ gemeinsam denken. Wie arbeiten wir? Woran arbeiten wir? Wer sind wir?

Für den 22.04.2020 plant der vlbs im Mercure Hotel Dortmund Messe & Kongress eine Veranstaltung unter der Überschrift „Digitalisierung im Berufskolleg“. An diesem Tag möchte der Verband auch gleichzeitig allen Mitgliedern einen Einblick in die Arbeit der Ausschüsse gewähren.

Die Ausschüsse und Arbeitskreise des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs machen ihre Arbeit öffentlich. Alle Mitglieder sind eingeladen, mit zu arbeiten, mit zu diskutieren und gemeinsam erste Antworten auf die drängenden Zukunftsfragen zu entwickeln.

Zu Beginn der Veranstaltung werden verschiedener Positionen und Haltungen von Referenten vorgestellt (Daniel Jung, You-Tuber/Mathematik; Prof. Dr. Heidi Schellhove, Informatik/Digitale Medien in der Bildung Uni Bremen; Gunnar Mühlenstädt, Berufskolleg Hückeswagen; Rainer Becker, unabhängiger Experte für Robotik & Internet of Everything mit dem humanoider Roboter „Pepper“). Anschließend sollen die aufgeworfenen Themengebiete zeitgleich in verschiedenen Ausschüssen weiterdiskutiert werden. Dort wird dann das Gehörte unter den ausschusspezifischen Fragestellungen hinterfragt, weitergedacht und erste Positionen entwickelt.

So wird die Arbeit der unterschiedlichen Ausschüsse wie z. B. Bildungspolitik, Lehrerbildung, Pädagogik und Dienstrecht transparent und es besteht die Möglichkeit aktiv an den möglichen Fragestellungen mitzudiskutieren:

Bleibt das durchdigitalisierte Berufskolleg als **Schule human**?

Wie sieht die **Berufliche Bildung** in Zukunft aus?

Welchen Einfluss hat **„digitales Lernen“**?

Wie können wir dies **gemeinsam denken und umsetzen**?

Zum Abschluss des Tages tragen die Ausschüsse ihre Erkenntnisse zusammen und stellen diese dem Auditorium zur Verfügung.

Wir als Ausschuss Pädagogik organisieren diesen Tag der Ausschüsse. Sollte das Format erfolgreich sein, will der Verband auch im nächsten Jahr unter der Leitung eines anderen Ausschusses unter einem anderen Motto eine solche Veranstaltung anbieten.

Die Digitalisierung von Berufskollegs ist eine Entwicklung, die uns im Ausschuss Pädagogik schon über ein Jahr beschäftigt. Sie hat die Schwerpunktsetzung der Diskussion der Inklusion abgelöst, die zwar immer noch mal auftaucht, aber unsere Diskussion nicht mehr dominiert.

Die Diskussion im Ausschuss Pädagogik zum Einfluss der Digitalisierung im schulischen Kontext wird zu Zeit sehr lebendig und ergebnisoffen geführt. Die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses bringen ihre Erfahrungen aus den verschiedenen Bildungsgängen und Anlagen, aus den unterschiedlichsten Fächern und auch über das Berufskolleg hinaus aus den Maßnahmeträgern mit ein. Fragestellungen, die wir mit in die Diskussion am Tag der Ausschüsse einfließen lassen wollen, lassen Rückschlüsse auf unsere Diskussion zu:

- Die neuen Technologien haben zur Folge, dass sich die berufliche Bildung immer stärker anpassen muss.
Digitales Lernen ist sicherlich eine sinnvolle Ergänzung. Wie können berufliche Bildung und digitales Lernen eine humane Schule ausmachen?
- Wo bietet „Digitales Lernen“ einen Lernzuwachs/tatsächlichen Mehrwert im Bereich der Kompetenzerweiterungen?!
- Fördert oder behindert „Digitales Lernen“ das Idealbild einer humanen Schule!?
Steht hier Funktionsorientierung im deutlichen Kontrast zu der Prozessorientierung?
- Heißt „Digitales Lernen“ nur Fitmachen für eine durchdigitalisierte Lebens- und Arbeitswelt?
- Birgt die „Digitale Bildung“ die Chance, sich die zukünftige Lebenswelt kreativ und in sozialer Verantwortung zu gestalten?
- Wie sieht der Zusammenhang zwischen humaner Schule, beruflicher Bildung und dem „Digitalen Lernen“ aus?
- Bildet „digitales Lernen“ die gesamte Lebenswelt oder Zukunft des Lernenden ab? Womit können diese Grenzen erweitert oder ergänzt werden?
Wie werden sie abgegrenzt?
- Welche übergreifenden Kompetenzen (Bedarfe) kann ein „Digitales Lernen“ vermitteln?
Wie kann dabei sichergestellt werden, dass darunter auch sozial-kommunikative Kompetenzen fallen?
- Welche Unterstützung bekommt der Pädagoge, um seiner neuen Rolle und seinen neuen Aufgaben gerecht zu werden?
- Welche Tools bekommt der Pädagoge als Lernbegleiter?
- Welche Unterstützung brauchen die Lernenden im „digitalen Lernprozess“?
- Inwiefern kann der Einsatz digital unterstützter Lehr- und Lernprozess die Qualität beruflicher Bildung im Sinne von Kompetenzförderung beeinflussen?
- Wie kann Unterricht im digitalen Zeitalter mit digitalen Medien wirklich verbessert werden- schülernah, nicht entmenslichend sondern wertschätzend, um junge Menschen gut ausgebildet in eine neue, digitalisierte Welt zu entlassen?
- Dazu müssen Lehrer für eine neue Pädagogik ausgebildet werden, die auf Forschungsergebnissen fusst, die wir noch nicht kennen.
Das ist eine große, spannungsreiche Herausforderung. Wie können wir unsere KollegInnen mitnehmen?
- Berufliche Bildung oder Berufe ohne Bildung-ist das die Ausbildungsvorbereitung?
- Wohin führt uns der humane Bildungsweg im Geflecht der Beruflichen Bildung?
- Wie kommen wir vom funktionalen Lernen zum prozessorientierten Lernen?
- Was müssen Lernende / Lehrende im digitalen Zeitalter noch wissen?
- Führt digitales Lernen automatisch zur digitalen Bildung?
- Ist der Lehrende der Zukunft digital-analog-lebendig?

Prozessorientierte Kompetenzentwicklung unter den Gesichtspunkten	humanistische Menschenbild
	Gestaltung/Transformation zum digitalen Zeitalter
	Lernen im Prozess: Berufliche Bildung wird sich in Zukunft so schnell ändern, dass das traditionelle Bildungssystem nicht mehr hinterher kommt.

Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung

Maßnahmenpaket von MSB und MAGS auf den Weg gebracht

Die berufliche Bildung ist einer der wichtigsten Faktoren für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Das hat die Landesregierung erkannt und im Koalitionsvertrag an verschiedenen Stellen verankert. In dem gemeinsamen Papier von CDU und FDP vom 26. Juni 2017 steht: „Die berufliche Bildung ist für eine erfolgreiche Entwicklung unserer Gesellschaft und Wirtschaft unverzichtbar und eröffnet vielfältige Chancen und Aufstiegsmöglichkeiten. Daher wollen wir intensive Anstrengungen unternehmen, um die berufliche Bildung besser zu unterstützen.“ Als Maßnahme zur Umsetzung der Willensbekundung hat die Landesregierung am 9.4.2019 im Kabinett die „Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung“ beschlossen.

Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung – Ein Symbol für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung

Die „Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung“ ist ein Gemeinschaftsprodukt



des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Agenda wurde in 5 Handlungsfelder und 56 Maßnahmen gegliedert, die dann in Handlungsschritten und Zeitkorridoren konkretisiert werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung betont explizit, dass zur Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung auch gehört, dass berufliche und akademische Bildung als gleichwertig angesehen werden.

Der VLBS begrüßt grundsätzlich die „Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung“ als ein Maßnahmenpaket zur

Qualitätssteigerung. Das kann aus Sicht des VLBS nur gelingen, wenn die personellen Ressourcen vorhanden sind und diese im Rahmen der Qualitäts- und Quantitätsbedingungen so eingesetzt werden, dass ein gesundes Lehren bis zur Pension bzw. Rente ermöglicht wird.

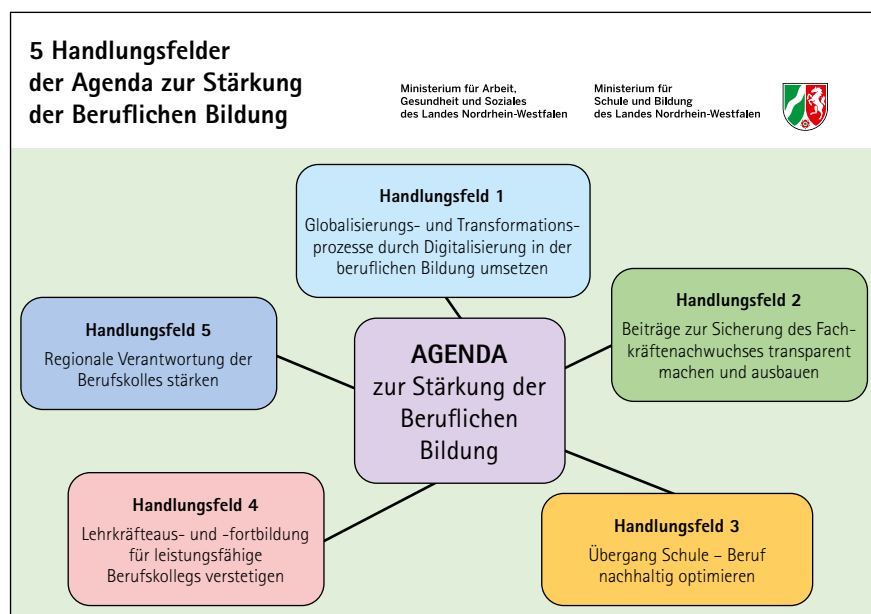
Einblicke in die Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung – eine kurze exemplarische Darstellung und Einschätzung

Die „Agenda“ ist auf den Seiten zur beruflichen Bildung des Schulministeriums (www.berufsbildung.nrw.de) vollständig abrufbar.

Unter Handlungsfeld 1 verbergen sich unter anderem die Maßnahmen:

- KMK Beschluss Berufliche Bildung 4.0 umsetzen.
- Berufskollegs bei der Erstellung von Medienkonzepten unterstützen.
- LOGINEO-Strukturen berufsspezifisch systematisieren.
- Digitalisierung in Bildungsgängen der Fachschulen stärken.
- Berufskollegs bei der 10%-Strategie unterstützen.

Die digitale Transformation kann nicht zum Nulltarif bewältigt werden. Sehr zu begrüßen sind die Maßnahmen aus dem Digitalpakt, welche die Schulträger bei ihrer wichtigen Aufgabe unterstützen. Die Berufskollegs benötigen ergänzende Ressourcen innerhalb der Schulen, um die Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft angemessen bewältigen zu können. Der VLBS sieht eine hohe Priorität in der Umsetzung der berufskollegspezifischen Logineo-Strukturen. Die digitale Transformation setzt voraus, dass Lehrerinnen und Lehrer



eine rechtssichere und bedienerfreundliche Infrastruktur haben, die ein professionelles Arbeiten zulassen. Digitale Medien sollten nicht zum Selbstzweck eingesetzt werden, sondern müssen einem pädagogischen Nutzen dienen. Der *vlbs* fordert daher Ressourcen zur Fortbildung, dem Ausbau didaktischer Konzeptionen und der Etablierung digitaler sinnvoller Systeme.

Unter Handlungsfeld 2 verbergen sich unter anderem die Maßnahmen:

- Marketing für Kombination von „Dualer Ausbildung“ plus Abitur sowie „Dualer Ausbildung plus FHR“.
- Förderung und Weiterentwicklung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten.
- Verbindliche Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Unter Handlungsfeld 3 verbergen sich unter anderem die Maßnahmen:

- Übergangsgestaltung, mit dem Ziel, dass der Anteil erfolgreicher Jugendlicher am Übergang von der Schule in den Beruf weiter gesteigert wird.
- Berufliche Orientierung in der Sekundarstufe II systematisch implementieren und Aufwuchs dokumentieren.

Bei den Handlungsfeldern 2 und 3 kann zusammenfassend gesagt werden, dass dringend darauf zu achten ist, dass mögliche zusätzliche Ressourcen bei den Lehrkräften in unseren Berufskollegs ankommen. Viele angedachte Maßnahmen sind grundsätzlich sehr zu begrüßen, bei den momentanen Strukturen ohne zusätzliche personelle Ressourcen an

unseren Schulen sind sie aber nicht umsetzbar.

Unter Handlungsfeld 4 verbergen sich unter anderem die Maßnahmen:

- Ausbildung in Mangelfachrichtungen strukturieren und sichern.
- Ausbildung in Mangelfachrichtungen unterstützen auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots, insbesondere des kooperativen Lehramtsstudiums für technische Fächer.
- Fortbildungssystem für Berufskollegs verbessern auch unter Berücksichtigung der Angebote zur Fort- und Weiterbildung der Hochschulen und von zdi.

Der *vlbs* befürwortet das Vorhaben, das kooperative Lehramtsstudium für technische Fächer zu fördern. Wir möchten auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der *vlbs* durch die angedachte Erweiterung des Seiteneinstieges auf FH-Absolventen das kooperative Lehramtsstudium auf Grund der reduzierten Kohortengrößen akut gefährdet sieht.

Unter Handlungsfeld 5 verbergen sich unter anderem die Maßnahmen:

- Weiterentwicklung der Berufskollegs zu regionalen Bildungszentren.
- Ressourcen für RBZ bereitstellen.
- Schulrechtliche Anpassungen vornehmen.

Grundsätzlich sind hier die Chancen der Entwicklungsmöglichkeiten von Berufskollegs zu begrüßen. Strukturelle Verankerungen von Maßnahmen zur Förderung

der beruflichen Bildung und das Nutzen von Synergien auf Trägerebene können die Berufskollegs in der Region stärken. Es ist aber dringend darauf zu achten, dass Mitbestimmung nicht eingeschränkt wird, Schulautonomie erhalten bleibt und eine Kapitalisierung von Stellen unterbunden wird. Weiter ist zu beachten, dass eine Ressourcenerhöhung der im Schulversuch beteiligten Schulen nicht zu Lasten der anderen Berufskollegs erfolgt.

Zusammenfassung und Ausblick

Bei einer Quantität von 56 angedachten Maßnahmen in 5 Handlungsfeldern ist ohne eine geeignete Schwerpunktsetzung, eine ressourcenbasierte Unterstützung sowie eines gut strukturierten Kommunikationsprozesses eine qualitativ angemessene Umsetzung kaum möglich. Die vom MSB und MAGS gesetzten Ansprüche an die Aufwertung der beruflichen Bildung sind grundsätzlich richtig und notwendig. Wir stehen vor umfänglichen Veränderungen im Bereich der beruflichen Bildung. Arbeiten Sie mit uns in unseren Ausschüssen und Arbeitskreisen an Modellen zur Konkretisierung der Maßnahmen und entwickeln Sie mit uns Gelingensbedingungen, damit die „Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung“ zu einem Erfolg für uns alle werden kann.

Lesen Sie unsere vollständige Stellungnahme zur „Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung“ auf www.vlbs.de

Ihr
Michael Suermann
vlbs Landesvorsitzender

Impressum

Herausgeber

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs
in Nordrhein-Westfalen e.V., Geschäftsstelle
Ernst-Gnoß-Straße 22, 40219 Düsseldorf
Telefon 0211 4912595, Telefax 0211 4920182
E-Mail info@vlbs.de

Bildnachweis

Titelbild: © cacaroot - stock.adobe.com

Schriftleitung

Roland Nickschus
Waldthausenstraße 21, 45127 Essen
E-Mail bbw@vlbs.de

Bettina Gude
Im Ferkulum 17, 50678 Köln
E-Mail bbw@vlbs.de

Konzeption und Gestaltung
Susanne Peters

Druck und Verlag

van Acken Druckerei & Verlag GmbH
Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld

Zuschriften bitte an die Schriftleitung oder über die vlbs-Geschäftsstelle. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bilder von privat, außer wenn sie anders gekennzeichnet sind.

Die bibliographische Abkürzung der Zeitschrift lautet BBW / ISSN 0723-6522

Die Zeitung erscheint 10 x pro Jahr, der Bezugspreis beträgt 28,00 EUR jährlich inkl. USt. und Porto.

Die Mindestabonnementsdauer beträgt ein Jahr. Kündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim Verlag eingegangen sein.



–Leitartikel

Michael Suermann

Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung	1
--	----------

Artikelreihe: Lehren und Lernen im Zeitalter der Digitalisierung

Prof. Josef Leisen

Wer genau weiß, wie digitales Lesen im Unterricht erfolgreich gelingt, schreibe es uns – Teil 2.....	4
---	----------

Artikelreihe: QA

Thomas Feldmann

Die „Schulische Qualitätsprüfung“ gehört selbst auf den Prüfstand.....	7
---	----------

Recht und Besoldung

Carola Dehmel

Aufsichtspflicht der Lehrkräfte – beschäftigt auch die Gerichte	10
--	-----------

Thomas Lederer

Informationen über Änderungen im Beihilferecht	14
---	-----------

Aus der Praxis für die Praxis

Manfred Bönsch

Kooperatives Lernen – notwendiges Pendant zu individualisierenden Unterrichtsformen (Innere Differenzierung).....	16
--	-----------

Fraunhofer Institut

Mehr Datenschutz für die digitale Bildung – das neue Open Roberta Lab von Fraunhofer IAIS	19
--	-----------

vlbs im Personalrat

Dorothee Hartmann

Ohne Wahlvorstand keine Personalratswahl!.....	20
---	-----------

Heiko Majoreck

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	22
---	-----------

Dorothee Hartmann

Elternzeit am Berufskolleg – Antworten auf die 20 wichtigsten Fragen (Teil 2)	24
--	-----------

vlbs vor Ort

Martin Godde

Neues aus dem Bezirksverband Münster – Kontinuität und Wechsel beim Bezirksverband Münster	26
---	-----------

Wer genau weiß, wie digitales Lesen im Unterricht erfolgreich gelingt, schreibe es uns

Teil 2

Unterschiede zwischen dem Lernen mit analogen und digitalen Medien

Das Medium ist mehr als ein Informationsträger und ein bloßes Werkzeug. Das Medium greift tief in die Lernvorgänge ein. Beim Lernen wird u. a. Wissen generiert. Wissen ist etwas Selbsterarbeitetes und deutlich von reiner Information zu unterscheiden. Um Wissen zu erwerben und im semantischen Gedächtnis zu speichern, müssen die Wissensselemente in kognitiven Schleifen das Gehirn durchlaufen haben. Wer viel weiß, kann leicht neues mit altem Wissen in vielfältiger Art und Weise verknüpfen. Wer wenig weiß, muss jedes Mal wieder ganze Netzwerke zusammenschalten, anstatt nur neue Verknüpfungen in bestehende einzuziehen. **Wissen ist der stärkste Einflussfaktor auf das Textverstehen.** Der so skizzierte Lernbegriff umfasst das explizite (intentionale) Lernen, das im semantischen Langzeitgedächtnis verankert oder gespeichert wird. Lernen umfasst auch das implizite Lernen, das charakteristisch für Er-



Josef Leisen

werbsprozesse ist und im prozeduralen Langzeitgedächtnis verankert oder gespeichert werden.

Die Kompetenzen und Routinen in der Handhabung des jeweiligen Mediums und in der Nutzung von passenden Strategien – z. B. Lesestrategien, Suchstrategien, Schreibstrategien – entscheiden maßgeblich über die Lernerfolge mit. Routinen und Strategien, die im prozeduralen Gedächtnis gespeichert sind, entlasten nämlich das Arbeitsgedächtnis. Wer nach Unterschieden zwischen dem Lernen mit analogen und digitalen Medien fragt und untersucht, muss die Kompetenzen bzgl. der Routinen und Strategien miterfassen. Fraglos unterscheidet sich die Sozialisation früherer Generationen in der Medi-

ennutzung deutlich von der der heutigen und der zukünftigen Generationen.

Das intensive Lesen, ob analog oder digital, führt im Sinne des expliziten Lernens zu selbsterarbeitetem Wissen und im Sinne des impliziten Lernens zu verschiedenen Erwerbsprozessen. Das Medium schlägt in voller Wucht durch. Beim analogen Lesen werden andere Strategien und Routinen genutzt und routinisiert als beim digitalen Lesen. Die Frage ist nicht, ob das Medium intensives Lesen ermöglicht, sondern in welchem Maße es dazu zwingt.

Neben dem expliziten und impliziten Lernen ist das **emergente Lernen** bekannt. Mit emergentem Lernen ist ein Lernen gemeint, bei dem sich Lernergebnisse spontan und ungeplant herausbilden und diese Ergebnisse durch die Interaktion der Lernenden untereinander entstehen. Jeder kennt Situationen, in denen einem „ein Licht aufging“. Diese Heureka-Momente entstehen oft ungeplant, beim Stöbern in der Bibliothek, beim Surfen im Netz, im zwanglosen Gespräch, auf dem

Explizites (Intentionales) Lernen	Implizites Lernen (= Erwerben)
■ bewusstes und gesteuertes Lernen ■ charakteristisch für unterrichtliche Lernprozesse ■ gezielter Kompetenzaufbau ■ deklaratives WAS-Wissen wird im semantischen Gedächtnis gespeichert ■ mäßig robuste Speicherung und an bewusste Erinnerung gebunden.	■ ohne bewusste Kontrolle oder Steuerung ■ charakteristisch für Erwerbsprozesse ■ zufälliger Kompetenzaufbau ■ prozedurales WIE-Wissen wird im prozeduralen Gedächtnis gespeichert ■ sehr robuste Speicherung und müheloser Gebrauch ohne bewusste Erinnerung

Tab. 3: Vergleich von explizitem und implizitem Lernen

Spaziergang, beim Gedankenverlieren, in entspannten Situationen. Nach einem Diktum von Werner Heisenberg entsteht Physik im Gespräch. Heureka-Momente entstehen in der Kommunikation. Das emergente Lernen wird oft im episodischen Gedächtnis mit sehr bewusster Erinnerung bzgl. Ort und Zeit gespeichert. Das digitale extensive Lesen befördert das emergente Lernen, verbunden mit der Gefahr des Sich-Verlierens. Zwei Fragen stellen sich an dieser Stelle.

Frage 1: Kann es emergentes Lernen im strukturierten geleiteten Lernen geben?

Frage 2: Unter welchen Bedingungen gibt es emergentes Lernen beim strukturierten geleiteten Lernen oder braucht es dazu das unstrukturierte und/oder selbstorganisierte Lernen?

Die Fragen stehen im Zusammenhang mit der Frage, wie viel selbstorganisiertes Lernen zwingend, notwendig und möglich ist. Auch wenn die forschungsbelegten Antworten auf beide Fragen noch ausstehen, ist anzunehmen, dass das **extensive digitale Lesen mehr selbstorganisiertes Lernen einfordert**.

Unterschiede zwischen dem analogen und digitalen Lehren

Für das Lesen von analogen Sachtexten gibt es ausgereifte und erprobte Konzepte, Modelle und Vorschläge für Leseaufträge (vgl. Auswahlliste an Leseaufträgen unter www.download.josefleisen.de/auswahlliste.pdf). Diese fehlen noch für das Lesen von digitalen Texten. Die Konzepte zum analogen Lesen lassen sich nicht einfach auf das Lesen von multiplen vernetzten multimodalen digitalen Texten übertragen. Hier muss neu gedacht werden. Aus Mangel an Vorschlägen und Erfahrungen sind die Lehrkräfte unsicher und ihnen stellen sich beim digitalen Lesen folgende Fragen:

1. Welche Leseaufträge gebe ich?
2. Welche Materialien/Medien/Strategien gebe ich?

3. Wie unterstütze ich?
4. Wie strukturiere ich den Lernprozess? Darf, muss oder soll er überhaupt strukturiert sein? Ist selbstorganisiertes Lernen zwingend und wie organisiere ich das?
5. Wie und was diagnostiziere, bewerte und benote ich?

Diese Fragen der Lehrpersonen müssen mit konkreten unterrichtspraktischen Vorschlägen und Unterstützungen beantwortet werden. Andernfalls droht, dass die in der Digitalität liegenden Lerngelegenheiten verdampfen. Hier steht noch viel Entwicklungsarbeit an.

Weder digitales Lehren noch digitales Lernen sind Selbstläufer. Fraglos sind die Lernenden in der Regel den Lehrpersonen in der Handhabung digitaler Medien und Plattformen weit überlegen. Nicht die Handhabungskompetenz ist die Herausforderung, sondern die Nutzung zum gezielten expliziten und impliziten Lernen im Sinne der Wissenskonstruktion. Wissen ist etwas Selbsterarbeitetes und von reiner Information zu unterscheiden. Der Vorteil digitaler Medien liegt darin, einfach und jederzeit gezielt an Informationen zu gelangen. Um diese in Wissen zu transferieren und im semantischen und prozeduralen Gedächtnis zu speichern, müssen die Wissens Elemente in kognitiven Schleifen das Gehirn durchlaufen haben.

Die Transformation von Informationen in Wissen ist die Herausforderung der digitalen Schule. Die digitalen Medien sind hier Segen und Fluch gleichzeitig. Den Lernenden stellen sich folgenreiche Fragen:

1. Welche Dokumente suche ich in welcher Modalität?
2. Was wähle ich aus, wie verbinde ich die Teile?
3. Welchen Dokumenten kann ich vertrauen?
4. Wie strukturiere ich meinen Leseprozess?

5. Welche Leseprodukte stelle ich her und wie gestalte ich sie?
6. Wie kommuniziere und wie kollaboriere ich mit anderen?
7. Wie gehe ich mit den ethisch-normativen Aspekten um?

In Anbetracht der Fragen mag die analoge Lernwelt übersichtlich und handlich erscheinen. Der eingeschränkte Umfang der analogen Texte, deren Übersichtlichkeit, die geringe Anzahl der Verweise, die dauerhafte Präsenz der Texte fördert die Konzentration auf und die Intensität mit der Auseinandersetzung, da der analoge Text im Vergleich zu den Texten aus der digitalen Welt ein knappes Gut ist.

Die digitalen Texte hingegen sind unzählig durch die Vernetzung (multipel), vielfältig in der Darstellung (multimodal), unübersichtlich im Umfang und in der Struktur und in der Regel kurzfristig präsent (vernetzt). Die suggestive Kraft des Hyperlinks verführt die Lernenden allzu leicht zum Weiterklicken, statt zum Verweilen. **Intensives Arbeiten benötigt Zeit zum Verweilen und Anstrengung für die mentalen kognitiven Denkopoperationen.** Um die Lernenden an den Umgang mit digitalen Texten heranzuführen, könnte man die „weite Welt der Texte“ durch im Sinne von WebQuests vorübergehend einschränken. Die Entwicklung einer praxistauglichen Didaktik des Lehrens und Lernens für die digitale Schule bleibt ein Desiderat.

Mit „palliativer Didaktik“ (Krommer 2018) von der analogen Schule zur digitalen Schule?

In der didaktischen Welt der analogen Medien gibt es eine lange Tradition, viel Hintergrundwissen, eine umfangreiche Handreichungsliteratur, viele Erfahrungen und viele Studien über Lerneffekte dazu. Ganz anders in der digitalen Welt. Es liegen viel programmatische Entwürfe und viele Zukunftsvisionen mit hohen Erwartungen vor, jedoch noch wenige

unterrichtspraktische Vorschläge und Erfahrungen einer digitalen Schule ganz im Geist der genannten Paradigmen, nämlich Digitalität, Vernetzung und Kollaboration. (vgl. Krommer 2018). *„Es geht darum, dass die gesamte Gesellschaft durch die Kultur der Digitalität (vgl. Stalder 2016) in eine neue Denk-Nährlösung, „a new medium to think and imagine differently“ (Manovich 2013, S. 13) getaucht wird, in der auch solche Begriffe wie „Lernen“ und „Wissen“ neue Bedeutungen erhalten (vgl. hierzu z.B. Weinberger 2011).“* (zitiert nach Krommer 2018)

Wie entwickelt sich eine analoge Schule zur digitalen Schule? Eine Schule, die lediglich Kreidetafeln durch Smartboards und Bücher durch Tablets ersetzt, ist keine digitale Schule. Wer digitale Medien als Werkzeuge versteht, mit denen die Ziele der analogen Schule schneller,

einfacher und besser erreicht werden können, verkennt den Eigenwert der digitalen Medien

„Anstatt zeitgemäßes, offenes, kollaboratives Lernen und Lehren zu ermöglichen, werden Formen des traditionellen Unterrichts in ein digitales Mäntelchen gehüllt.“ (Krommer 2019)

Eine Didaktik, die digitale Medien im Geist der analogen Medien nutzt, bezeichnet Krommer als „palliative Didaktik“, eine Didaktik, die das Weiterleben der analogen Schule künstlich am Leben hält.

Ob sich die „Palliativ-Didaktik“ als Brückendidaktik zur „Digital-Didaktik“ eignet, muss man hinterfragen. Solange es keine überzeugende und praxistaugliche „Digital-Didaktik“ gibt, ist es riskant, das Gebäude der analogen Schule vorschnell

einzureißen. Abzuwarten bis diese vorliegt geht auch nicht. Durch die Digitalisierung der Gesellschaft und Schule dringt die Digitalität ungestüm in die Köpfe der Lernenden ein und Schule steht dem macht- und ratlos gegenüber. Folglich muss im laufenden Betrieb eine **„Digital-Didaktik“** entwickelt werden. Wer genau weiß, wie diese aussieht und in der Praxis des Alltagsunterrichts funktioniert, möge es uns schreiben.

Prof. Josef Leisen (OStD a. D.) ■

Zum Autor:

Josef Leisen war Professor für Didaktik der Physik an der Universität Mainz und Leiter des Studienseminars in Koblenz

Kontakt: leisen@josefleisen.de
www.josefleisen.de

Literatur (gesamt):

Kammerer, Yvonne (2019): Textverständnis beim Lesen digitaler und gedruckter Texte. SEMINAR 3(2019), 64-72

Krommer, Axel (2018): Wider den Mehrwert! Oder: Argumente gegen einen überflüssigen Begriff. <https://axelkrommer.com/2018/09/05/wider-den-mehrwert-oder-argumente-gegen-einen-ueberfluessigen-begriff/>

Krommer, Axel (2019): Paradigmen und palliative Didaktik. Oder: Wie Medien Wissen und Lernen prägen. https://www.digitalitaet2019.philosophie.uni-muenchen.de/downloads/abstract_krommer.pdf

Kuhn, Thomas S. (1981): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Mit einem Postskriptum von 1969. 5. Auflage. Suhrkamp, Frankfurt am Main

Leisen, Josef (2013): Handbuch Sprachförderung im Fach – Sprachsensibler Fachunterricht in der Praxis. Stuttgart: Klett

Manovich, Lev (2013): Software Takes Command. New York/London/Oxford/New Delhi/Sydney: Bloomsbury.

Philipp, Maik (2018): Multiple Modelle des Leseverstehens multipler Texte – Eine Synopse aktueller kognitiver Modellierungen aus lesedidaktischer Perspektive. https://www.leseforum.ch/sysModules/jobxLeseforum/Artikel/646/2018_3_de_philipp.pdf

Stalder, Felix (2016): Kultur der Digitalität. Berlin: Suhrkamp.

Rosa, Lisa (2017): Lernen im digitalen Zeitalter. Online-Quelle: <https://shiftingschool.wordpress.com/2017/11/28/lernen-im-digitalen-zeitalter/>

Wampfler Philippe & Krommer, Axel (2019): Lesen im digitalen Zeitalter. SEMINAR 3(2019), 73-84

Weinberger, David (2011): Too big to know. New York: Basic Books.

Zierer, Klaus; Christina Lachner (2019): Warum eine gelingende Digitalisierung im Schulkontext in entscheidender Weise von der Lehrprofessionalität abhängt? Beruflicher Bildungsweg 1(2019), 3-7

Ihre Meinung interessiert uns! Schreiben Sie uns:
bbw@vlbs.de

Die „Schulische Qualitätsprüfung“ gehört selbst auf den Prüfstand

Ergänzungen zum Artikel „Vermessen und erziehen – ein kritischer Blick auf die Schulinspektion“ in bbw 11/12-2019

Die angebliche Sicherheit der Evidenz – Gefangen im Münchhausen-Trilemma

Das „Münchhausen Trilemma“ ist ein prägnanter Begriff für ein erkenntnistheoretisches Problem der Begründbarkeit von Wissen und wissenschaftlicher Aussagen. Jeder Anspruch auf Letztbegründung benutzt eine der drei Begründungsstrategien: 1. Zirkelschluss, 2. Infiniter Regress, 3. Abbruch des Verfahrens.

Zirkelschluss

Bei einer Qualitätsprüfung dreht man sich im Kreis. Die Qualitätsprüfung soll begründen, ob der geprüfte Unterricht den vorher gesetzten Qualitätsstandards (eines handlungsorientierten Unterrichts) genügt. Um das tun zu können, geht man davon aus, dass ein handlungsorientierter Unterricht ein guter bzw. ein besserer Unterricht ist als ein anderer. In der Untersuchung eines Unterrichts wird ungeprüft vorausgesetzt, dass es einen guten Unterricht gibt. Ein handlungsorientierter Unterricht wird als Zielnorm eines guten Unterrichts zugrunde gelegt ohne ihn selbst geprüft zu haben.

Infiniter Regress

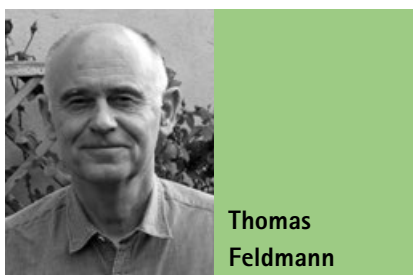
Jede Begründung einer Aussage braucht eine Begründung und dies geht bis zum Abbruch des Verfahrens.

Abbruch des Verfahrens

(Axiom, Dogma, Fundamentalismus)

Bei einem Abbruch des Verfahrens wird die letzte Begründung zu einem Dogma / Axiom erhoben.

Aussage: Ein Lernen mit der tätigen Hand führt zu einem schnelleren Lernerfolg.



Thomas
Feldmann

Begründung: Die Hand ist eine Ausfaltung des Gehirns. Ein Ergreifen ist auch ein Begreifen. Axiom: Grafomotorisches Lernen...

Aussage: Ein Lernen mit Vormachen und Nachmachen führt zu einem schnelleren Lernerfolg.

Begründung: Spiegelneuronen feuern beim Zuschauen (videomotorisch) und bahnen im Nervensystem (neuropsychologischem Substrat) abrufbare Erregungsmuster vor.

Axiom: Videomotorisches Lernen...

Aussage: Beim Zuhören und Lesen (audiovisuell) lernen die Auszubildenden am effektivsten (Zweikanaltheorie).

Begründung: Spiegelneuronen feuern auch beim Zuhören und Lesen. Reden und Lesen sind spiegelneuronale Handlungsvollzüge.¹

Irrationale Evidenz

Es ist ersichtlich: „Zirkelschluss“, „Infiniter Regress“ und „Abbruch des Verfahrens“ bilden die Fundamente eines handlungsorientierten Unterrichts. Im Grunde genommen hätte man sich auch für eine andere begründete Unterrichtstheorie bzw. Didaktisches Modell entscheiden können (z. B. bildungstheoreti-

sche Didaktik, lerntheoretische Didaktik, informationstheoretisch – kybernetische Didaktik etc.).

Rationaler Unterricht

Nach der irrationalen Entscheidung für einen „handlungstheoretischen Unterricht“ gilt es nun den realen, schulischen Unterricht an diesem Konstrukt zu messen. Dies geschieht nun mit den Methoden „neuester“ wissenschaftlicher Erkenntnisse.² Qualitätsprüfer verfügen über einen dichotomischen Beobachtungsbogen (trifft zu / trifft nicht zu), der eine exakte Beobachtung ermöglichen und eine Mathematisierung (mathematische Berechnungen) zulassen soll. Diese empirische Bildungs- und Unterrichtsforschung ist in den Augen des MSW „Evidenzbasiert“. Ob diese Vorgehensweise „evident“ ist, soll im Folgenden geklärt werden.

Deskriptive Korrelationsstatistik

Die deskriptive Korrelationsstatistik wird angewandt, um die Frage zu klären, welche Art von Zusammenhang zwischen zwei Variablen (X und Y), hier dem beobachteten bzw. untersuchten Unterricht (Variable X) mit dem „guten“, handlungsorientierten Unterricht (Variable Y) besteht. Allgemein unterscheidet man folgende Zusammenhänge:

■ **Übereinstimmung:** Hohe Werten von X entsprechen auch hohen Werten von Y. Niedrige Werte von X entsprechen niedrige Werte von Y. Damit besteht ein positiver Zusammenhang bzw. eine positive Korrelation.

■ **Gegensatz:** Hohen Wert von X entsprechen niedrige Werte von Y und umgekehrt. Auch diese Art von Zusammenhang rechtfertigt die Aussage, dass eine Beziehung zwischen den Variablen besteht. Es besteht aber ein negativer Zusammenhang bzw. eine negative Korrelation.

■ **Unabhängigkeit:** Hohe X-Werte können sowohl mit hohen als auch niedrigen oder auch mittleren Y-Werten gepaart sein. Dann besteht kein Zusammenhang bzw. man nennt sie statistisch unabhängig.

Kritik

Die letztlich nicht zu begründende Idee eines „guten“ handlungsorientierten Unterrichts wird durch eine deskriptive Korrelationsstatistik substantiiert und zu einem sich selbst genügenden Moment gemacht.³

Will man nun den „guten“ handlungsorientierten Unterricht selbst auf den Prüfstand einer empirischen Untersuchung stellen, nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. der neuesten wissenschaftlichen empirischen Vorgehensweise, so bietet sich eine falsifizierende (widerlegende) Hypothesenprüfung an.

Die Widerlegung (Falsifikation⁴) einer voreiligen Annahme (Hypothese)

Ausgangspunkt einer Untersuchung ist immer eine Hypothese.

Beispiel: Es wird vermutet und als Forschungshypothese formuliert:

H1 Die Lerneffizienz ist bei einem handlungsorientierten Unterricht höher als bei einem lehrerzentrierten Unterricht.

Man könnte nun annehmen, dass Wissenschaftler_innen versuchen, diese Hypothese zu beweisen, doch dies ist nicht der Fall. Stattdessen wird dieses Ziel indirekt angegangen. Statt zu versuchen, die Hypothese H1 zu verifizieren (zu bewahrheiten)⁵, gehen wissenschaftliche

Methoden von einer Annahme aus, die sich falsifizieren lässt. Die Arbeitshypothese lautet:

H0 Bei der Lerneffizienz besteht kein Unterschied zwischen einem handlungsorientierten Unterricht und einem lehrerzentrierten Unterricht.

Die Wissenschaftler versuchen nun H0, ihre Arbeitshypothese zu widerlegen.

Mittels statistischer Verfahren berechnet sie, ob die Arbeitshypothese (H0) angenommen oder abgelehnt wird. Die mathematische Formel ergibt sich aus den erhobenen Daten (Skalenniveaus: Nominal-, Ordinal-, Verhältnis-, Intervall-Skala), der Stichprobengröße und, ob es sich um eine abhängige oder um eine unabhängige Stichprobe handelt. Anschließend vergleicht man den errechneten Wert mit einem zur mathematischen Formel ausgewiesenen Tabellenwert. Ist der berechnete Wert größer als der Tabellenwert wird H0 zurückgewiesen, ist der berechnete Wert kleiner als der Tabellenwert, wird H0 angenommen. Die Entscheidung H0 zurückzuweisen kann als Entscheidung H1 anzunehmen angesehen werden. Die Beibehaltung von H0 kann als Entscheidung H1 abzulehnen angesehen werden.

Signifikanzniveau (Irrtumswahrscheinlichkeit)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit einer Hypothese können unterschiedlich strenge Maßstäbe angelegt werden. Das hängt ab, wie groß die Bereitschaft ist, eine Fehlentscheidung zu treffen. Sind wir bereit, das Risiko zu übernehmen, im Mittel in 5 von 100 Fällen ein Fehlurteil zu fällen, dann entscheiden wir uns für eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 %. Aussagen, denen eine statistische Sicherheit von 95 % zugrunde liegt, nennt man signifikant.

Wir können jedoch auch höhere Ansprüche an die Zuverlässigkeit unserer

Entscheidung stellen. In diesem Fall werden wir die Hypothese nur zurückweisen oder beibehalten, wenn wir sicher sein können, mit dieser Entscheidung (durchschnittlich) in einem von 100 Fällen einen Fehler zu begehen. Dazu legen wir eine Irrtumswahrscheinlichkeit (Signifikanzniveau) von 1 % fest. Entscheidungen, denen eine statistische Sicherheit von 99 % zugrunde liegt, nennt man sehr signifikant.

Kritik

Jede Untersuchung hat eine Irrtumswahrscheinlichkeit (Signifikanzniveau), damit ist immer die Möglichkeit gegeben, dass ich mich irre. Aufgrund einer Irrtumswahrscheinlichkeit sind Ergebnisse einer empirischen Untersuchung nicht justizabel.

Die Hypothese H1 („Die Lerneffizienz ist bei einem handlungsorientierten Unterricht höher als bei einem lehrerzentrierten Unterricht“) ist damit nicht verifiziert⁶, sondern wurde nur angenommen über die untersuchte Zurückweisung von H0. Es handelt sich daher bei H1 nur um eine indirekte, voreilige Annahme.

Weitere Kritikpunkte

Nach der Heisenbergschen Unschärferelation lassen sich Ort und Geschwindigkeit eines Teilchens niemals zur gleichen Zeit exakt messen. Eine Ortsmessung verändert die Geschwindigkeit des Teilchens und eine Geschwindigkeitsmessung verändert den Aufenthaltsort des Teilchens. Diese Unschärfen gelten auch bei einer teilnehmenden Beobachtung.

Ein teilnehmender Beobachter verändert das Verhalten der zu beobachtenden Personen im Unterricht.

Bei einer schulischen Evaluation ist eine Trennung von Beobachter_in und Auswerter_in nicht gegeben, so dass es in der Auswertung zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung kommt. Evaluationsplanung, Durchführung und Aus-

wertung sind personell nicht getrennt, so dass es auch hier zu „verschmierten“ Werten kommt.

Weiter ist zu fragen: Warum bekommt die Forschungshypothese H1 den Richtungsfaktor „höher“ und damit „besser“? Dem Argument „Diese gerichtete Hypothese ist eine gehaltvolle Hypothese“ kann man leicht widersprechen. Warum soll die „Sokratische Methode“ bei einem lehrerzentrierten Unterricht weniger gehaltvoll sein und nicht zu der Hypothese führen: H1 Die Lerneffizienz ist bei einem lehrerzentrierten Unterricht höher als bei einem handlungsorientierten Unterricht?⁷

Zum Schluss noch eine Anmerkung zur Korrelation und Kausalität. Bei der Ana-

lyse der Ergebnisse einer Studie sollte einem klar sein, dass Korrelation und Kausalität nicht dasselbe sind. Eine Korrelation besteht, wenn zwei Variablen auf die eine oder andere Weise miteinander verbunden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die eine Variable mit der anderen Variable kausal verbunden ist.⁸

Schlussfolgerungen

Die heutige angeblich sichere Wissenschaft ist ein Sumpfgelände, in das wir Pfähle hineintreiben. Wir treiben die Pfähle so weit hinein, wie die Wissenschaftsgebäude schwergewichtig sind. Mögen die ehernen Wissenschaftsgebäude auch noch so hoch erscheinen, es sind und bleiben Pfahl-Bauten.

Qualitätsprüfer können schnell in den Sinnlosigkeitsverdacht geraten und den Sinn ihrer Tätigkeit in Frage stellen. Ihnen sei das Buch „Bullshit Jobs. A. Theory“ (deutsche Ausgabe Klett-Cotta 2018) von David Graeber empfohlen⁹. Eine Empfehlung von Herrn Graeber könnte sein: Stellen sie ihre Arbeitskraft ausschließlich dem eigenen Unterricht zur Verfügung. Es fördert ihre eigene Zufriedenheit.

Thomas Feldmann

ehemaliger Berufsschullehrer

(Fakultäten: Sport, katholische Religionslehre und praktische Philosophie)

feldmann@v-k-r.de

1 vgl. hierzu T. Feldmann „Ein vernachlässigter Aspekt der Handlungskompetenz – Reden ist Handeln“ in: bbw 6 / 2016, S. 17 – 19

2 Vgl. hierzu Prof. Dr. Dammer: „...entscheidende Referenz für die Schulinspektion ist aber die empirische Bildungsforschung, denn es wird vielfach, in diesem Bericht, betont, dass die Kriterien der Beobachtungsbögen durch den Stand der Forschung abgesichert seien.“ In bbw 11 / 2019, S. 6.

3 Vgl. hierzu Prof. D. Dammer: Der Beobachtungsbogen „erhebt in großer Menge Daten, aus deren statistischer Auswertung sich Handlungshinweise für die Verbesserung von Unterrichtsqualität ergeben sollen. Der einzige, nicht ganz wichtige Unterschied ist, dass es hier nicht darum geht, festzustellen, was gut bzw. wirksam ist – dies wird ja als gültig vorausgesetzt –, sondern nur noch darum, ob diese Kriterien erfüllt werden oder nicht. Deswegen braucht auf dem Bogen nur „trifft zu“ oder „trifft nicht zu“ angekreuzt werden. Auf diesem Wege dürfte es aber, gelinde gesagt, schwierig sein, die Qualität von Unterricht zu bestimmen und zwar aus der Sicht der empirischen Unterrichtsforschung...“ In bbw 11 / 2019, S. 7.

4 Wissenschaftlich dürfen nur solche Aussagen genannt werden, „die die Möglichkeit zulassen, durch Tatsachen falsifiziert zu werden. Aussagen, die sich dieser Möglichkeit entziehen, sind – nach Popper –

ideologische Aussagen. Für Poppers Falsifikationismus gibt es darum auch keine wahren wissenschaftlichen Theorien, sondern nur solche, die bislang noch nicht widerlegt worden sind, also höchstens „bewährte Theorien“. Aufgabe der Didaktik ist nicht mehr die Suche nach der absoluten Didaktik, sondern die ständige kritische Prüfung ihrer theoretischen Annahmen mit rationalen Mitteln. Eine ernst zu nehmende Didaktik ist eine kritische Größe, an der sich alles erzieherische Handeln messen lassen muss, ohne selbst je wahr und normativ zu sein.“ T. Feldmann: „Erkenntnistheoretische Überlegungen zur schulischen Evaluation“, in bbw / 2015, S. 14.

5 Was nicht möglich ist: Noch so viele Experimente können niemals beweisen, dass ich Recht habe; ein einziges Experiment kann beweisen, dass ich falsch liege.

6 Nach Karl Popper: „Selbst die Beobachtungen von noch so vielen weißen Schwänen berechtigen nicht zu der Annahme, dass alle Schwäne weiß sind. Die Beobachtung eines einzelnen schwarzen Schwans z. B. in Australien falsifiziert den „All-Satz“ bzw. die „All-Aussage“. Eine aus Einzelbeobachtungen gewonnene All-Aussage lässt sich niemals endgültig verifizieren, da es unmöglich ist, sämtliche relevanten Einzelbeobachtungen durchzuführen. Dagegen lassen sich All-Aussagen und damit jede wissenschaftliche Theorie sicher falsifizieren. Eine einzige Beobachtung,

die der All-Aussage widerspricht, widerlegt deren Wahrheitsanspruch.“ T. Feldmann, a.a.O. S. 14 ff.

7 Würden wir behaupten, es besteht irgendein Zusammenhang zwischen den beiden Unterrichtsmerkmalen, geben die Richtung aber nicht vor, so haben wir es mit einer ungerichteten Fragestellung zu tun. Gerichtete Hypothesen haben den Vorteil einer höheren Teststärke und werden mit einem einseitigen Signifikanztest überprüft. Im Gegensatz dazu werden Hypothesen, die ungerichtet aufgestellt wurden, immer zweiseitig getestet. Vom methodischen Standpunkt ist man mit einer ungerichteten Fragestellung auf der sicheren Seite.

8 Zwei Variablen können von einer dritten Variablen abhängen. Beispiel: Die Leistung in einer Sportart hängt vom Trainingsaufwand ab. Sie kann aber auch vom Lebensalter abhängen. Zwei Variablen können sich gegenseitig beeinflussen, z.B.: Der Zusammenhang zwischen Schulleistung und Intelligenztestergebnis lässt sich wechselseitig erklären. Es gibt auch multiple Zusammenhänge zwischen den Variablen. Eine ganze Reihe von Variablen A, B, C K bewirken Y.

9 „Ein Bullshit-Job ist eine Form der bezahlten Anstellung, die so vollkommen sinnlos, unnötig oder gefährlich ist, dass selbst derjenige, der sie ausführt, ihre Existenz nicht rechtfertigen kann, obwohl er sich im Rahmen der Beschäftigungsbedingungen verpflichtet fühlt, so zu tun, als sei dies nicht der Fall.“ S. 33

Aufsichtspflicht der Lehrkräfte – beschäftigt auch die Gerichte

In der letzten Ausgabe habe ich Ihnen versprochen, einige Urteile zur Aufsichtsverpflichtung zu präsentieren, damit die Thematik der Aufsicht „mit Leben gefüllt wird“.

Bevor ich zu den Urteilen komme, erinnere ich Sie noch einmal an die Bindungswirkung eines Urteils. Grundsätzlich sind von einem Urteil zwei Parteien betroffen, Kläger und Beklagter. Die Entscheidung des Urteils richtet sich dann auch nur für und gegen Kläger und Beklagten, d. h. das Urteil entfaltet seine Bindung nur gegenüber diesen beiden Parteien. Allerdings hat ein höchstrichterliches Urteil eine hohe Indiz Wirkung für die richtige Anwendung des Rechts und dient als Wegweiser für ähnlich gelagerte Fälle.

Die höchsten Gerichte sind:

BGH (Bundesgerichtshof)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) BFH (Bundesfinanzhof)

BAG (Bundesarbeitsgericht) BSG (Bundessozialgericht)

Nicht zu vergessen ist das Bundesverfassungsgericht, das als höchste Instanz überprüft, ob die erlassenen Gesetze im Einklang mit der Verfassung stehen. Die von mir ausgesuchten Urteile beziehen sich nicht auf die Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs, allerdings sind die von den Gerichten getroffene Feststellungen auf alle Aufsichtsfälle übertragbar.

Fall 1: Beweislastumkehr – BGH Urteil vom 13.12.2012 AZ: III ZR 226/12 in openJur 2013, 2220

Lehrkräfte – und nicht die Geschädigten – müssen beweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind.



Carola Dehmel

Sachverhalt

Der Kläger hatte im Juni 2010 seinen Firmenwagen vor einem Schulgebäude geparkt, indem er einen Wasserschaden beseitigte. Im Schulgebäude ist auch eine Kindertagesstätte mit einem eigenen Außenbereich untergebracht. An diesem besagten Tag, war eine Kindergartengruppe unter Leitung einer Kindergärtnerin mit Gartenarbeiten im Außenbereich des Kindergartens beschäftigt. Drei der Kinder entfernten sich von der Gruppe und bewarfen das Auto des Klägers mit Kieselsteinen. Der Kläger verklagte die Stadt, wegen der an seinem Fahrzeug entstandenen Lackschäden. Denn er war der Ansicht, die Erzieherinnen der Kindertagesstätte seien ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab dem Kläger Recht. Die Revision der Beklagten blieb vor dem BGH erfolglos.

Entscheidung

Bisher mussten die Geschädigten beweisen, dass ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht (Aufsicht) verletzt hat. Dies ergab sich aus § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG. Dies war für die Geschädigten in vielen Streitfällen aber schlicht und einfach unmöglich. Mit dem Urteil vom 13.12.2013 hat der BGH nun eine Beweislastumkehr vollzogen, indem die Beweislastregel des

§ 832 BGB im Rahmen der bisherigen Amtshaftung nach § 839 BGB angewendet hat. Jetzt muss das aufsichtsführende Organ (Lehrer) beweisen, dass keine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht vorgelegen hat.

Bedeutung für den Schulalltag

Lehrkräfte müssen jetzt durch die Anwendbarkeit des § 832 BGB einen sog. Entschuldungsbeweis führen. Sie müssen also nachweise, ihre Aufsichtspflicht nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt zu haben, um einen Schadensersatzanspruch abzuwehren. Gelingt das nicht, muss das Bundesland für den entstandenen Schaden aufkommen und wird die entsprechende Lehrkraft anschließend in Regress nehmen.

Lehrkräfte sollten also darauf achten, dass sie ihrer Aufsichtsverpflichtung voll und ganz nachkommen und die drei Grundsätze der Aufsicht (Aufsicht muss präventiv, aktiv und kontinuierlich sein) immer im Hinterkopf haben.

Quelle: <https://openjur.de/u/594648.html> (abgerufen am 13.01.2020)

Fall 2: Aufsicht nicht ununterbrochen erforderlich – OLG Frankfurt, Urteil v. 18.1.2010, 1 U 185/08 in openJur 2010, 390

Aufsichtspflichtverletzung verneint, da keine ununterbrochene Aufsicht notwendig ist.

Sachverhalt

Eine Sportlehrerin beaufsichtigte ihre Grundschulklasse während der Sportstunde bzw. "Bewegungszeit". Eines der Kinder beschädigte dabei mit einem Steinwurf ein in der Nähe des Schulge-

landes geparktes Fahrzeug. Die Schadenersatzklage gegen das Land wegen fehlender Aufsichtspflichtverletzung wurde abgewiesen, da das OLG keine Aufsichtspflichtverletzung festgestellt hat.

Entscheidung

Das OLG stellte keine Aufsichtspflichtverletzung fest, da eine flächendeckende Beobachtung des Schulgeländes seitens der Lehrkraft nicht zu leisten ist im Sinne der Zumutbarkeit einer Aufsichtsführung.

Da eine Gesamtbeobachtung des Schulgeländes nicht zumutbar war, bestand auch kein vorwerfbares Organisationsverschulden der Schulleitung, dass bei einer Klasse während des Sportunterrichts im Freien nur eine Lehrerin die Aufsicht führte. Denn eine ununterbrochene Aufsicht aller Schüler lässt sich nicht gewährleisten, erscheint unzumutbar und ist nicht geboten.

Eine Aufsicht, die die Aufgabe hat, sowohl Schüler vor Schäden zu bewahren als auch Schäden durch Schüler zu verhindern, kann nicht das Ziel haben, jeden einzelnen Schüler ständig unter Aufsicht zu haben.

Bedeutung für den Schulalltag

Die dem Lehrpersonal einer Schule obliegende Pflicht, Schüler während des Sportunterrichts bzw. einer "Bewegungszeit" auf dem Schulgelände zur Verhinderung von Schäden zu beaufsichtigen, kann eine Amtspflicht i. S. d. § 839 BGB darstellen, die auch gegenüber Dritten/Geschädigten besteht. Denn sowohl die Beaufsichtigung der Schüler durch das Lehrpersonal als auch die Organisation dieser Maßnahme erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Also könnte bei festgestellter Aufsichtspflichtverletzung durch die Lehrkraft eine Haftung des Landes gemäß § 839 i.V.m Art. 34 GG in Frage kommen.

Daher: Haftung des Landes grundsätzlich möglich, ist in diesem Fall aber verneint worden wegen der Umstände des Einzelfalles.

Noch einmal zur Erinnerung:

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter von Schülern, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was Aufsichtspflichten nach vernünftigen Anforderungen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann.

Entscheidend ist letztendlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schädigungen Dritter durch Schüler zu verhindern

Quelle: <https://openjur.de/u/32283.html>

Fall 3: Einschließen von Schülern ist keine Maßnahme zur Erziehung – ArbG Düsseldorf Urteil vom 17.05.2010 – 12 Ca 927/10 in openJur 2011, 72187

Ein Lehrer hat seine Schüler eingesperrt, da er nach einer Auseinandersetzung Hilfe holen wollte und verhindern wollte, dass die Schüler den Raum verließen.

Sachverhalt

Der Kläger hat die Schüler in dem Bühnensaal sich selbst überlassen, obwohl sie gerade in dieser Situation der Aufsicht bedurften. Schüler einer 6. Klasse, die etwa 12 Jahre alt sind, bedürfen grundsätzlich keiner ständigen Aufsicht, sondern dürfen über kürzere Zeiträume unbeaufsichtigt bleiben. Dies gilt jedoch nicht in Ausnahmesituationen wie in dem Fall nach der dritten Unterrichtsstunde. In dieser Situation war ein unüberlegtes Handeln der Schüler zu befürchten, das beträchtliche Gefahren für die Schüler und das Mobiliar der Schule mit sich brachte.

Die besondere Gefährdung beruhte auf drei Faktoren:

Erstens waren die Schüler wegen der Auseinandersetzung mit dem Kläger besonders gereizt und aggressiv. Die Situation war eskaliert. Der Kläger wusste sich nicht anders als durch das Einschließen

zu helfen. Dadurch führte er wiederum den Schülern deren Hilflosigkeit vor Augen und zeigte ihnen, dass er in physischer Hinsicht überlegen war. Unüberlegte Gegenreaktionen zur Demonstration der eigenen Stärke waren zu erwarten.

Zweitens konzentrierten sich zu erwartende Aggressionen zwangsläufig auf die schwächeren anwesenden Schüler und das Mobiliar. An anderen Personen oder Sachen konnten sich gewalttätige Schüler nicht abreagieren.

Drittens war es eine Folge des Einschließens, dass in einer Notsituation Hilfe nicht genauso schnell herbeigerufen werden konnte. Ist eine Tür nicht abgeschlossen, können Dritte bei Hilferufen einfach von draußen eintreten.

Entscheidung

Das Einschließen der Schüler war kein adäquates Erziehungsmittel, das der Kläger in eigener Verantwortung nach § 57 Abs. 1 SchulG ergreifen durfte.

Lehrer dürfen zwischen zahlreichen Maßnahmen zur Erziehung der Schüler wählen, aber nicht zum Einschließen von Schülern greifen.

§ 53 Abs. 2 SchulG nennt als mögliche Maßnahmen insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, den Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

Das Einschließen unterscheidet sich von diesen Erziehungsmaßnahmen grundlegend. Anders als die ausdrücklich genannten Maßnahmen wird durch das Abschießen des Ausgangs körperlicher Zwang ausgeübt. Die Maßnahme ist nicht darauf gerichtet, den Schülern ihr Fehlverhalten kognitiv vor Augen zu füh-

ren, sondern sie in physischer Hinsicht zu maßregeln.

Damit läuft das Einschließen zugleich den in § 2 SchulG genannten Erziehungszielen zuwider. Die Erziehung soll nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SchulG im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 SchulG sollen die Schüler insbesondere lernen, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Indem er die Schüler einschloss, schränkte der Kläger bereits die körperliche Freiheit der Schüler entscheidend ein. Er erzog sie nicht zu eigenverantwortlichem Handeln, sondern entzog ihnen weitgehend ihre Handlungsmöglichkeiten.

Bedeutung für den Schulalltag:

Das Einsperren von Schülern in einem Raum ohne Lehrer verstößt gegen die Aufsichtspflicht nach § 57 Abs. 1 SchulG und § 9 Abs. 2 ADO. Gemäß § 57 Abs. 1 SchulG erziehen und beaufsichtigen die Lehrer die Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 SchulG und der geltenden Rechtsvorschriften. § 9 Abs. 2 ADO bekräftigt, dass es Aufgabe der Lehrer ist, die Aufsicht über die Schüler zu führen.

Quelle: <https://openjur.de/u/144193.html> (abgerufen 14.01.2020)

Fall 4: Risiko Aufsichtspflicht – VerwG Aachen AZ: 9 L 752/19 in Justiz-Online, Verwaltungsgericht Aachen

Weil ein Schüler der 6. Klasse kaum Bereitschaft zeigte, sich an die Anweisungen der Lehrkräfte zu halten, wurde der Schüler von einer Klassenfahrt ausgeschlossen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Schüler mit Eilantrag an das Verwaltungsgericht Aachen.

Sachverhalt

Ein Schüler der 6. Klasse einer Gesamtschule hatte bereits acht Eintragungen im Klassenbuch wegen Fehlverhaltens, obwohl gerade ein Monat vergangen war. Kurz darauf führte der Sonderpäda-

goge der Schule auf Bitten der Schulleitung ein Gespräch mit fünf Schülern der Klasse 6 – darunter dem Antragsteller – über Auseinandersetzungen zwischen ihnen.

Der Schüler störte mehrfach das Gespräch, unter anderem, indem er einen seiner Schuhe auszog und gegen die Nase eines Mitschülers hielt. Daher brachte der Sonderpädagoge den Schüler in einen benachbarten Unterrichtsraum und forderte ihn auf, dort auf ihn zu warten, bis er mit den vier anderen Schülern gesprochen habe.

Im Anschluss wollte er dann mit ihm reden. Der Schülerverließ aber ohne Rücksprache das Schulgebäude. Darauf im Rahmen des Elternsprechtages in Gegenwart seiner Eltern von dem Sonderpädagogen angesprochen, erklärte der Schüler, er sehe keinen Redebedarf.

In Folge wurde dem Schüler mitgeteilt, dass die Teilkonferenz der Schule beschlossen habe, ihn wegen „Missachtung von Lehreranweisungen“ von der vorgesehenen Klassenfahrt auszuschließen. Dagegen wehrt sich der Schüler mit Eilantrag.

Entscheidung

Die Ordnungsmaßnahme sei rechtmäßig, so das Verwaltungsgericht Aachen (Az. 9 L 752/19). Nach den Klassenbucheinträgen und den aktenkundigen Schilderungen diverser Lehrkräfte bestünden für das Gericht keine Zweifel daran, dass der Antragsteller erhebliche Defizite bei seiner Bereitschaft zeige, sich an Anweisungen der Lehrkräfte zu halten.

Von einem solchen Fehlverhalten des Antragstellers sei nach den überzeugenden Ausführungen des Sonderpädagogen auch am Gesprächstag auszugehen. Insoweit falle im Übrigen auf, dass der Antragsteller bzw. seine Eltern zwar mehrfach die Unrichtigkeit des Sachverhalts andeuten, aber zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Schilderung vorlegen, was sich

aus ihrer Sicht am Gesprächstag zugetragen haben soll.

Bedeutung für den Schulalltag

Insbesondere auf Klassenfahrten müssen Schüler Anweisungen Folge leisten können, da Lehrkräfte die volle Verantwortung für die Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler während dieser Zeit tragen.

Ein mehrfaches Fehlverhalten, das darauf abzielt, dass ein Schüler schon in der Schule keine Anweisungen befolgt, ist so gewichtig, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist. Insbesondere auf Klassenfahrten sind Lehrkräfte darauf angewiesen, dass Schülerinnen und Schüler klare Anweisungen befolgen, damit die Lehrkräfte die ihnen obliegende Aufsichtspflicht verantwortlich ausüben können.

Insbesondere dann, wenn Eltern die Schule in diesem Vorhaben nicht unterstützen und nicht gemeinsam mit der Schule an einem Strang ziehen, um Verhaltensweisen abzustellen, die einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erschweren oder sogar unmöglich machen, bleibt der Schule keine andere Wahl als die des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht. Dieser Ausschluss gilt dann auch für Klassenfahrten.

https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/14_190701/index.php

Fall 5: Erlöschen der Aufsichtsverpflichtung bei erkranktem Schüler – OVG Münster – Beschluss vom 30.04.2010 – 19 A 993/07 in open-Jur 2011, 73056

Aufsicht über Schüler, der während einer Klassenfahrt ins Krankenhaus eingeliefert wird, ist zeitlich differenziert zu betrachten.

Sachverhalt

Während einer Klassenfahrt nach London erkrankte ein 14-jähriger Schüler und musste wegen einer Blinddarmentzündung im Krankenhaus operiert werden.

Einer der Lehrkräfte blieb bei dem Schüler, bis die Mutter eintraf.

Da die Auslandsreise-Krankenversicherung der Kläger eine Erstattung der Reisekosten ablehnte, wollte die Mutter ihre Reisekosten vom Land ersetzt bekommen.

Entscheidung

Ab dem Zeitpunkt, in dem der Sohn der Kläger ins Krankenhaus eingeliefert worden ist, hat er an der Schulveranstaltung Klassenfahrt nicht mehr teilnehmen können, so dass die Aufsichtspflicht der Schule beendet ist. Ab der Aufnahme ins Krankenhaus, spätestens ab der Rückreise der restlichen Klasse hat er nicht mehr wegen seiner Teilnahme an der Klassenfahrt, sondern wegen seiner Erkrankung beaufsichtigt werden müssen. Diese Aufsichtspflicht obliegt allein den Eltern und nicht der Schule. Die Rückreise nach dem Ende der stationären Behandlung ist ebenfalls nicht Aufgabe der Schule gewesen. Das Risiko einer Erkrankung gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko, das die Eltern ggf. über eine Versicherung auffangen könnten.

Die Schule bzw. das Land muss nicht für die Reisekosten aufkommen.

Bedeutung für den Schulalltag

Die Schule hat Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und der Teilnahme an einer Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt) zu beaufsichtigen. Diese Verpflichtung folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis (vgl. § 42 SchulG NRW) und den allgemeinen Aufgaben der Schule sowie aus § 57 Abs. 1 SchulG NRW, wonach die Lehrkräfte die

Schüler u. a. beaufsichtigen und betreuen haben (vgl. auch Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG).

Grund und allgemeiner Inhalt der schulischen Aufsichtspflicht ist u. a., dass die Schule die Schüler, die die Eltern ihr anvertrauen und in Erfüllung der Schulpflicht anvertrauen müssen, vor Schaden zu schützen hat. Eltern dürfen darauf vertrauen und müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Kind in der Schule keinen Schaden erleidet. Inhalt und Grenzen der schulischen Aufsichtspflicht knüpfen danach an die Teilnahme des Schülers am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen an.

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilnehmen, ist er nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts oder einer sonstigen Schulveranstaltung am Schulort und kann er nicht weiter am Unterricht teilnehmen, darf er nach Hause gehen.

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht grundsätzlich nicht auf den Weg von der Schule nach Hause, daher setzt in diesem Fall die alleinige Aufsichtspflicht der Eltern grundsätzlich wieder ein, sobald der Schüler das Schulgelände oder den Ort einer Schulveranstaltung verlassen hat.

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur fort, soweit der Schüler ersichtlich allein nicht in der Lage ist, gefahrlos in die Obhut seiner Eltern (nach Hause) zu gelangen. Es gehört dann zur Auf-

sichtspflicht der Schule, die Eltern zu benachrichtigen und sie aufzufordern, den Schüler von der Schule abzuholen oder sonst in ihre Obhut zu nehmen. Dazu sind die Eltern zivilrechtlich nach § 1631 Abs. 1 BGB gegenüber ihrem Kind und aus den §§ 2 Abs. 3 Satz 2, 42 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SchulG NRW auch öffentlich-rechtlich gegenüber der Schule verpflichtet.

Kommen die Eltern dieser Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht nach, bleiben Schüler zunächst unter der Aufsicht der Schule. Muss ein Schüler zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht werden, ist dies, wenn die Eltern ihn nicht übernehmen (können), in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht Aufgabe der Schule. In beiden Fällen endet die Aufsichtspflicht der Schule erst mit der Übergabe des erkrankten Schülers in die Obhut der Eltern.

Diese Ausführungen gelten auch grundsätzlich bei erkrankten volljährigen Schülerinnen und Schülern und ergeben sich aus der Fürsorge- und Treuverpflichtung.

Quelle: <https://openjur.de/u/145062.html> (abgerufen 14.01.2020)

Diese Fälle stellen einen kleinen Ausschnitt aus der Fülle der Gerichtsentscheidungen zur Aufsichtsverpflichtung dar und machen klar, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht für jede Lehrkraft von immenser Bedeutung ist.

Es grüßt Sie herzlich

Carola Dehmel
Rechtsanwältin/Mediatorin



Informationen über Änderungen im Beihilferecht

Mit Wirkung vom **01.01.2020** ist die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – BVO NRW – geändert worden¹. Die Neuregelungen der Zehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW gelten für Aufwendungen, die nach dem **31. Dezember 2019** entstehen. Aus Sicht des **vlbs** sind mit den aktuellen Änderungen des Beihilferechts mehrheitlich Verbesserungen für die Bediensteten und Pensionäre eingetreten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Beihilferechts.

Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

1. Beihilfen zu Aufwendungen von Kindern ab dem 01.01.2020 (§2 und §12 BVO NRW)

Die Entscheidung über die Antragstellung und den Erhalt des Kinderanteils am Familienzuschlag ist auch beihilferechtlich bindend.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den **Aufwendungen des Kindes nur noch dem Beihilfeberechtigten gezahlt, der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält** (§2 Absatz 2 BVO).

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. **Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.**



Thomas Lederer

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch **Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz** (§12 Absatz 1 BVO). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch derjenige den erhöhten Bemessungssatz, der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten

Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

2. Förderung der Teilnahme an Gesundheits- und Präventionskurse

■ Je Kalenderjahr wird zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen

- Bewegungsgewohnheiten (z.B. Rückenschule, Pilates),
- Ernährung (z.B. Ernährungskurse richtig ernähren),
- Stressmanagement (z.B. Autogenes Training, Yoga) und
- Suchtmittelkonsum (z.B. Kurse zur Raucherentwöhnung)

ein Zuschuss von bis zu 75,00 Euro je Kurs gezahlt. Der in Anspruch genommene Kurs muss von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderwürdig anerkannt sein und die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten des Kurses nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind durch eine Be-



scheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde.

- Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.
- Auch für Kursgebühren vergleichbarer Gesundheits- und Präventionskurse nach Nummer 1 Satz 1, die ein Dienstherr im Rahmen seines Betrieblichen Gesundheitsmanagements anbietet, kann Beihilfeberechtigten je Kalenderjahr für zwei Kurse ein Zuschuss von bis zu 75,00 Euro je Kurs gezahlt werden.

Insgesamt kann somit zweimal im Jahr ein Zuschuss von 75,00 Euro zu insgesamt zwei der vorstehend beschriebenen Kurse gezahlt werden.

3. Präexpositionsprophylaxe entsprechend § 20j SGB V

Aufwendungen in Fällen einer Präexpositionsprophylaxe werden entsprechend § 20j des Fünften Sozialgesetzbuches beihilfefähig. Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Familienangehörige mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf

- ärztliche Beratung über Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV sowie
- Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind.

4. Aufwendungen für Hilfsmittel (Anlage 3 BVO NRW)

Die Regelungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Hilfsmittel

wurden vereinfacht. Hilfsmittel, die in der neuen, erweiterten Anlage 3 zur BVO NRW und in den Hilfsmittelverzeichnissen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind unter dem Grundsatz der medizinischen Notwendigkeit in angemessener Höhe beihilfefähig.

Nur bei Hilfsmitteln, die dort nicht aufgeführt sind, ist künftig noch eine Vorerkennung durch die Beihilfestelle – bei mehr als 1.000,00 Euro Anschaffungskosten – und bei Hilfsmitteln von mehr als 10.000,00 Euro Anschaffungskosten zusätzlich durch das Ministerium der Finanzen notwendig.

In die Anlage 3 wurden zusätzlich Regelungen zur Beihilfefähigkeit u. a. von

- Assistenzhunden
- Rauchwarnmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige aufgenommen.

Der beihilferechtliche Höchstbetrag für Perücken wurde von 800,00 Euro auf 1.200,00 Euro (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 800,00 Euro) erhöht.

5. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Anlage 6 der BVO NRW)

Im Abschnitt I der Anlage 6 sind Behandlungsmethoden aufgeführt, deren Aufwendungen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen als beihilfefähig anerkannt werden können.

Die Aufzählung der von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ist um die

- Bogomoletz-Serum und
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer erweitert worden.

Im Abschnitt II der Anlage 6 sind Behandlungsmethoden aufgeführt, die



nur in dem dort angegebenen Umfang beihilfefähig sind. Hier wurden die Regelungen zur

- Chirurgischen Hornhautkorrektur einer Fehlsichtigkeit,
- Gendiagnostik und
- Hyperbaren Sauerstofftherapie aktualisiert und erweitert.

6. Zuständigkeitswechsel erst bei Versetzung

Wird eine Beamtin oder ein Beamter innerhalb des Geltungsbereiches der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) abgeordnet, verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Beihilfestelle. Der Wechsel der Zuständigkeit der Beihilfestelle erfolgt erst bei einer Versetzung.

Thomas Lederer
Experte im Beihilferecht

1 Die vollständigen, ab 01.01.2020 gültigen Vorschriften können Sie auf der Homepage des LBV (www.lbv.nrw.de) einsehen.

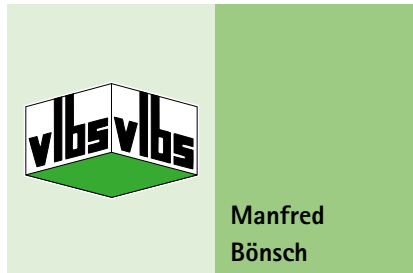
Kooperatives Lernen – notwendiges Pendant zu individualisierenden Unterrichtsformen (Innere Differenzierung)

Ausgang

Ohne Frage gehört die innere Differenzierung zu den entscheidenden Qualitätsmerkmalen guten Unterrichts (Bönsch, 2014 und 2017). Das Repertoire dafür liegt gut ausgearbeitet vor und erlaubt die Organisation individueller Lernwege. Über die Aufgaben-, Methoden-, Material- und Zeitdifferenzierung kann es gelingen, Lernen für viele Schüler und Schülerinnen erfolgreicher zu gestalten. Angesichts schon immer vorhandener, aktuell sich aber potenzierender Heterogenität in den Klassen aller Schularten wird innere Differenzierung immer wichtiger. Von Skeptikern wird zu Recht kritisch angemerkt, dass sie schnell zu Individualisierung führen kann, die das so notwendige soziale Lernen verdrängen könnte. Auch wenn jeder Lerner zu seinem Optimum gebracht werden soll, ist mit diesem Bedenken sehr ernsthaft umzugehen. Dies soll mit den folgenden Ausführungen realisiert werden.

Dimensionen kooperatives Lernens

Vorweg sei daran erinnert, dass kooperatives Lernen ein altes Thema der Schulpädagogik ist. Publikationen zu arbeitsgleicher oder arbeitsteiliger Gruppenarbeit oder Partnerarbeit sind Legion. Häufig steht das soziale Lernen dabei mehr im Vordergrund als innere Differenzierung unter Leistungsaspekten. Anders ist es, wenn für feste Tischgruppen oder Helfer-/Patensysteme plädiert wird. Da wird das Motto „Gemeinsam verschieden lernen“ (Bönsch, 2012) recht konsequent verfolgt. Ideen und konkrete Möglichkeiten brauchen



hier nicht wiederholt zu werden. Interessanter ist es, einen Blick auf Kleinformen zu werfen, die jeden Tag zum Einsatz kommen können. Auf einige weniger bekannte sei eingegangen.

1. Placemat Activity – gemeinsam überlegen

Wenn es um Ideenentwicklung, Meinungsbildung, Stellungnahme geht, ist dieser Ansatz gut zu gebrauchen. Auf einem großen Papierbogen/Plakat bekommt jeder Schüler der Tischgruppe ein Feld zugewiesen. Die Mitte bleibt frei. Es kann eine aktive Phase beginnen, in der jeder zunächst allein in sein Feld Gedanken, Ideen, Assoziationen, Wissensbestände zu dem aktuellen Thema schreibt. Im Austausch liest jeder Gruppenteilnehmer bei Drehung des Plakates die Beiträge der Anderen. Jeder kann seine Eindrücke mit verabredeten Symbolen (z.B. Smileys) festhalten. Auch der Schwächere erfährt dabei Wertschätzung in Bezug auf seine Notizen. Nach der Kenntnisnahme jeden Beitrags verständigt sich die Gruppe auf ihr Gruppenergebnis, das es in der frei gebliebenen Mitte platziert. Das Wir-Gefühl wird dabei entwickelt. Wenn es in den Austausch in der Klasse insgesamt geht, bringt jede Gruppe eine Teampräsentation ein. Jeder überlegt also zunächst allein, die Einzelergebnisse fü-

gen sich zu einem Gruppenergebnis, das in die Klassenerörterung mündet. Keiner ist allein, jeder kann das Gruppenergebnis mit darstellen. Das ist an sich ein einfacher Ansatz, der aber Einzelbeteiligung, Gruppenaustausch und Teampräsentation sichert.

2. Das Lerntempo-Duett

In letzter Zeit sind immer wieder Beispiele für diesen Ansatz in Zeitschriften beschrieben worden. Die Schüler bearbeiten eine Aufgabe in Einzelarbeit. Wenn sie fertig sind, geben sie dies mit einem verabredeten Zeichen (z.B. Hand heben oder aufstehen) kund. Gleich schnelle Schüler fügen sich zu Tandems zusammen, um die Aufgabe und die je eigene Vorgehensweise zu besprechen und Unklarheiten zu beseitigen. Wer nach einer bestimmten Zeit nicht fertig ist, schließt sich auf ein akustisches Signal der Lehrkraft hin einem der Tandems an. Die zwei „Experten“ machen den Dritten fit, sie erklären die Aufgabe noch einmal und helfen.

Anschließend wird eine neue Aufgabe gestellt und das Prozedere beginnt von vorn: neues Tempo, neuer Partner. In leistungsschwächeren Klassen könnte man auch gleich Terzette bilden, um das soziale Lernen stärker zu betonen. Da Genauigkeit vor Schnelligkeit geht, Arbeiten im eigenen Tempo wichtig ist, ist der Gefahr überhasteten Wettbewerbs immer wieder vorzubeugen. Grundsätzlich eignet sich dieser Ansatz dazu, kooperatives Lernen mit qualitativen Ansprüchen und unterschiedlichem Lerntempo zu kombinieren, also kooperatives Lernen mit innerer Differenzierung zu verbinden.

3. Peer-Learning

Über die bekannte Partnerarbeit hinaus wird das sog. Peer-Learning diskutiert und praktiziert, mitunter werden auch die deutschen Begriffe des Unterrichtshelfers oder des Lernhelfers verwendet. Gemeint ist immer, dass Schüler anderen Schülern bei der Bewältigung von Lernaufgaben helfen. Begründet wird das damit, dass Lernhelfer selbst stark profitieren, wenn sie erklären und vermitteln. Ihr eigenes Wissen erfährt eine Bewährungsprobe. Wenn man Anderen etwas erklärt, merkt man, ob man selbst wirklich sicher ist oder evtl. doch noch nicht. Für den betreuten Schüler liegt der Vorteil in der Lernarbeit mit dem Lernhelfer darin, dass er in einer anderen Sprache, eben der Schülersprache, etwas erläutert bekommt. Der Lerneffekt dabei kann erheblich sein.

Die Tätigkeit von Lernhelfern kann freiwillige und spontane Hilfe sein. Ein Schüler bzw. eine Schülerin beobachtet, dass ein Mitschüler Schwierigkeiten mit einer Mathematikaufgabe hat und bietet Unterstützung an. Sie kann erbetene Hilfe sein. In Phasen selbstverantworteten Lernens hat eine Schülerin Probleme mit einer Deutschaufgabe. Es besteht die Vereinbarung, dass man jederzeit einen der nominierten Lernhelfer um Bitte helfen kann. Sie kann organisiert sein. Für je eine Woche sind in einem Fach fünf Lernhelfer vorhanden. Sie stehen neben der Erledigung ihrer eigenen Aufgaben für Lernhilfen ständig zur Verfügung. Nebenher sei erwähnt, dass es auch immer wieder sog. Organisationshelfer gibt, die der Lehrerin/dem Lehrer Aufgaben abnehmen und damit Entlastung schaffen. Wenn man das Helfen als eine Chance für soziales Lernen versteht, können vielleicht gerade langsamere und schwerer Lernende Organisationsaufgaben (Arbeitsmaterial verteilen, Anwesenheitslisten führen usw.) übernehmen. Sie kommen dann auch einmal aus der ewigen Betreuten-situation heraus und Verantwortung für Erledigungen übernehmen, die sie gut leisten können.

Wenn Peer-Learning Alltag in einer Klasse ist, hat das für das soziale Lernen generell einen wichtigen Effekt: wir lernen gemeinsam und das heißt, dass wir uns helfen, keiner wird bei Schwächen ausgelacht, jeder trägt Verantwortung da, wo er sie übernehmen kann!

4. Das Schreibgespräch

Inzwischen häufiger verwendet wird das Schreibgespräch, da als schriftlicher Dialog zu verstehen ist. Lernende kommunizieren schriftlich und schweigend miteinander, um z.B. eine Geschichte fortzusetzen oder einen Meinungsaustausch zu führen. Die Schüler können in zwei Spalten nebeneinander schreiben oder in zwei verschiedenen Farben untereinander. Wenn die Frage ist, was verstehst du unter Gewalt, können die Schüler gut Erfahrungen austauschen und Definitionsversuche anstellen. Man muss sich nicht gleich melden und in der Klasse äußern, sondern kann im geschützten Raum des Zweier-Schreibgesprächs Gedanken entwickeln und austauschen. Das wird besonders ruhigeren Schülern helfen. In der nächsten Unterrichtsphase sollen aber möglichst viele Dialoge vorgelesen und besprochen werden: „Wir haben unsere Überlegungen folgendermaßen ausgetauscht und aufgeschrieben.“ Jetzt kann jeder etwas sagen und zu zweien kann man unbefangener und mutiger agieren. Kooperation ist hier Stütze kognitiver Anstrengungen und gleichzeitig Ermutigung in einer Kultur der Stille.

5. Die Sprechmühle

Besonders Hilbert Meyer hat gern die Sprechmühle auch bei der Arbeit mit Erwachsenen verwendet. Sie schafft Kommunikation bei Bewegung. Sich bewegen und spontan kommunizieren ist das Motto. Die Schüler gehen auf eine Freifläche, die zuvor durch das Umstellen von Tischen und Bänken geschaffen wurde, und spazieren wie auf einem Marktplatz. Im Hintergrund läuft Musik. Die Musik stoppt und alle finden sich zu Zweier-

gruppen zusammen. Die Lehrerin stellt eine Frage zu dem Vortrag, den vorher ein Förster zur Gefährdung des Waldes gehalten hat. Alle Zweiergruppen suchen nach Antworten. Mit dem erneuten Einsetzen der Musik lösen sich die Zweiergruppen auf, alle spazieren wieder weiter bis zum nächsten Musikstopp und einer weiteren Frage. Drei bis vier Durchgänge sind sinnvoll. Dann findet eine Berichterstattung im Stuhlkreis statt. Der Sinn dieser Spielart kooperativen Lernens liegt darin, „bewegtes Lernen“ zu initiieren und spontanen Austausch zu ermöglichen. Dieses andere Lernen regt an, schafft in der Regel Spaß und animiert auf eigene Weise inhaltlichen Austausch.

6. Das Schneeballverfahren

Das Schneeballverfahren kann alle Schüler einer Klasse in eine intensive Kommunikation führen. Das gemeinsame Nachdenken über ein Thema wie z.B. „Was halten wir von der gegenwärtigen Klimadebatte?“ oder „Was wisse wir eigentlich über den Dieselskandal?“ führt zur intensiven Auseinandersetzung mit einem Thema. Das könnten auch allgemeinere Themen wie „Was ist Nächstenliebe?“ oder „Wie weit darf eigentlich Toleranz gelten?“ sein. Das Verfahren beginnt mit der Bildung von Zweier- oder Dreiergruppen. Alle Gruppen erhalten die gleiche Fragestellung. Im ersten Schritt soll jede Gruppe zu einer schriftlich festzuhaltenden Antwort kommen. Anschließend sollen sich die Kleingruppen zu Vierer-, Fünfer- oder Sechsergruppen zusammen finden. Die Aufgabe bleibt, aber wahrscheinliche Unterschiede sollen zu einer gemeinsamen Stellungnahme geführt werden, die wiederum schriftlich festgehalten werden soll. Man kann eine weitere Zwischenstufe einbauen, man kann dann aber gleich ins Plenum gehen. Alle sind inzwischen mit mancherlei Argumenten und Wissens-elementen ausgerüstet und die Diskussion kann intensiv erfolgen. Mehr als eine Unterrichtsstunde sollte das Verfahren nicht dauern. Das Schneeballverfahren kann gerade auch

denjenigen, die in der Regel nicht so sprachaktiv sind, helfen, sich zu äußern und zu beteiligen.

7. Das Blitzlicht

Bekannt und viel praktiziert ist das sog. Blitzlicht. Es ist der Versuch einer Momentaufnahme. Die augenblickliche Situation der Gruppe (Klasse) und individuelle Befindlichkeiten sollen erhellet werden. Wie interessant ist unser Thema, wie zufrieden/unzufrieden sind wir mit unserer Arbeit, welche Fragen haben wir noch, sind wir erschöpft, brauchen wir eine Pause, was muss noch geklärt werden – das sind Impulse für ein kurzes Blitzlicht. Konkret kann man in einem Kreisgespräch einen Gegenstand, einen Stein oder einen kleinen Ball kreisen las-

sen. Wer den in der Hand hat, kann sich äußern, muss es aber nicht tun. Wer sich nicht äußern will, gibt den Gegenstand einfach weiter. Die Lehrkraft schweigt zunächst, kann aber bei aufkommenden Dringlichkeiten nachsetzen und die Diskussion darüber eröffnen, wie man am besten die gemeinsame Arbeit fortsetzen kann. Das Grundanliegen ist, emotionale Sperren, Ermüdungen, Ärger aufzuhellen und abzubauen. Schon das Aussprechen ist häufig ein auflösender Faktor.

Kurze Bilanz

Die ausgewählten Varianten kooperativen Lernens können deutlich machen, dass das Lernen immer wieder

- dialogisch,
- lebendig,

- bewegt,
 - unterstützend und
 - kreativ
- sein kann und damit den Unterrichtsalltag belebt. Unter didaktisch-methodischen Aspekten können die oben dargestellten Kooperationsansätze Folgendes leisten:
- Sie können der gemeinsamen Planung und Ideenentwicklung dienen.
 - Sie erlauben die Berücksichtigung unterschiedlicher Lerntempi.
 - Lernhilfe wird unkompliziert möglich.
 - Kooperation kann Arbeitsergebnisse verbessern.
 - Gedankenaustausch in Bewegung ermöglicht alternatives Lernen.
 - Das Lernen kann intensiver werden.
 - Befindlichkeiten und Beziehungen können thematisiert und damit bearbeitet werden.

Literatur

Bönsch, Manfred: Gemeinsam verschieden lernen, Berlin, 2012

Bönsch, Manfred: Heterogenität ist der Alltag – Differenzierung ist die Antwort, Stuttgart, 2014

Bönsch, Manfred: Erfolgreicheres Lernen durch Differenzierung im

Unterricht, Braunschweig, 2017, 4. Aufl.

Borsch, Frank: Kooperatives Lernen, Stuttgart, 2015, 2. Aufl.

Janssen, Bernd: Kreative Unterrichtsmethoden, Braunschweig, 2005, 2. Aufl.

Klippert, Heinz: Kommunikations-Training, Weinheim und Basel, 2002, 9. Aufl.

Konrad, K./Traub, S.: Kooperatives Lernen, Baltmannsweiler, 2001

Krappmann, I./Oswald, H.: Alltag der Schulkinder. Beobachtungen und Analysen von Sozialbeziehungen, Weinheim, 1995

Kress, Karin: Binnendifferenzierung in der Grundschule, Donauwörth, 2013

Meyer, Hilbert: Unterrichtsmethoden, 2 Bde., Frankfurt/M., 1987

Müller, Frank: Methodenbuch Differenzierung, Schwalbach, 2014

Personalversammlungen in den Bezirken



Termin vormerken, hingehen und mitgestalten.

Münster: Donnerstag, 19.03.2020 (Münster)

Köln: Dienstag, 24.03.2020 (Aachen)
Donnerstag, 26.03.2020 (Köln)

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich, dass die Einladung allen Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht wird.

Jederzeit können Sie sich an die vlbs-Vertrauenslehrkräfte für weitere Informationen wenden.

Mehr Datenschutz für die digitale Bildung – das neue Open Roberta Lab von Fraunhofer IAIS

Auf der Open-Source-Programmiersplattform kommen keine Cookies mehr zum Einsatz. Neue Features inklusive Quellcode-Editor veröffentlicht.

Programmieren lernen auf höchstem Datenschutz-Niveau: Für die Programmiersplattform „Open Roberta Lab“, die an zahlreichen Schulen in Deutschland und international Kindern kostenfrei den Einstieg in die Welt der Bits und Bytes erleichtert, hat das Developer-Team des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS Lösungen erarbeitet, die mit möglichst wenig Daten auskommen. Unter anderem werden auf der Bildungsplattform keine Cookies mehr eingesetzt. Dank der umfangreichen Überarbeitung des Labs mit zahlreichen neuen Features und außergewöhnlich hohen Datenschutz-Maßnahmen erwartet das Fraunhofer IAIS für 2020 bis zu eine Million Programmierer*innen auf der Open-Source-Plattform.

Seit dem Launch in 2014 wächst die visuelle Programmiersplattform von Fraunhofer IAIS auf allen Ebenen: 13 integrierte Robotik-Systeme, 20 Sprachen und rund eine halbe Million Besucher*innen in 2019 tragen zum Erfolg und Wachstum der Plattform bei. Das Release 3.8.0 bringt zum Jahresbeginn viele Besonderheiten mit sich.

Keine Cookies mehr notwendig

Anders als bei vielen anderen Online-Programmiersplattformen kommen im Open Roberta Lab ab sofort keine Cookies mehr zum Einsatz. So entfallen z.B. die zuvor genutzten Cookies zur Speicherung von Log-In, Downloadordner und der Robotik-Systemauswahl. Andere technisch notwendige Cookies wurden durch eine serverseitige Lösung ersetzt, die ohne die langfristige Speicherung lokaler Dateien auf Festplatte oder Browser der Nutzer*innen auskommt.

Der Wegfall der Cookies reduziert die Anzahl der personenbezogenen Daten, die auf dem Fraunhofer-Server am Standort des Fraunhofer IAIS in Sankt Augustin gespeichert werden, nun auf ein Minimum. Thorsten Leimbach, Geschäftsfeldleiter „Smart Coding and Learning“ am Fraunhofer IAIS und Leiter der Roberta-Initiative: „Der Datenschutz ist insbesondere im Bildungskontext ein wichtiges Thema. Am Fraunhofer IAIS haben wir den Anspruch, den Prinzipien Privacy by Design und Privacy by Default zu entsprechen. Mit dem Update haben wir eine Lösung gefunden, auf kritische Methoden, wie z.B. technische Cookies, zu verzichten und gleichzeitig die Nutzungserfahrung im Open Roberta Lab zu verbessern. Wir hoffen, dass wir damit als eine der größten MINT-Initiativen Europas mit bis zu einer Million Nutzer*innen, die wir in 2020 erwarten, auch anderen Coding-Plattformen ein Vorbild sein können.“

Der Quellcode-Editor

Eine weitere Neuheit, die bereits von vielen Open Roberta-Fans erwartet wurde, ist der Quellcode-Editor. Nachdem Nutzer*innen auf der Plattform mit der blockbasierten Programmiersprache NEPO ihr Programm per »drag and drop« erstellt haben, können sie ab sofort dasselbe Programm im Quellcode-Editor in textbasierten Programmiersprachen wie Java, Python oder C/C++ bearbeiten. „Mit dem Quellcode-Editor erfüllen wir einen großen Wunsch unserer Community“, sagt Beate Jost, Technische Leiterin bei Open Roberta. „Dabei handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung für den schulischen Programmierunterricht. Mit Open Roberta können Schüler*innen nun sowohl in die visuelle Programmierung einsteigen als auch textuelle Pro-

grammiersprachen praxisnah kennenlernen.“

Neue Hardware, Sensoren, Module und Sprachen

Als neues Hardwaresystem unterstützt das Open Roberta Lab das Microboard Arduino Uno WiFi Rev2, welches für Schulklassen im Arduino MINT-Coding-Set CTC GO! enthalten ist: Das Set bietet Lehrkräften ein Einstiegsprogramm mit acht Unterrichtsstunden, acht angeleiteten Projekten und sechs selbstgeführten Projekten an. Für weitere Robotik-Systeme wurden neue Sensoren und Module integriert. So ist mit der LED-Matrix für den mBot (Makeblock) ab sofort ein mit 8x16 Leuchten ausgestattetes Display im Open Roberta Lab programmierbar. Besitzer*innen eines Calliope mini „Revision 1.3“ können die Calliope-App mit NEPO nun dank verbesserter Bluetooth-Verbindung noch zuverlässiger auf mobilen Endgeräten, wie z.B. Tablets, nutzen. Weitere Sensoren wurden für das Umwelt-Kit Sensebox und den Lego Education-Roboter Mindstorms EV3 integriert.

Mit neuen Übersetzungen in die Sprachen Rumänisch und Baskisch ist das Open Roberta Lab nun auf insgesamt 20 Sprachen für die internationale Community verfügbar: Allein in 2019 wurde das Lab aus mehr als 120 Ländern aufgerufen.

**Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Fraunhofer-Institut für Intelligente
Analyse- und Informationssysteme
IAIS**

Schloss Birlinghoven, 53757 Sankt Augustin, pr@iais.fraunhofer.de
Telefon 02241 14-1971

Ohne Wahlvorstand keine Personalratswahl!

Schulung der Wahlvorstände von vlbs und vLw durch Roman Nowroth

Im Schuldienst muss sich jeder an Gesetze, Verordnungen und Tarifbestimmungen halten. Wozu braucht man dann noch einen Personalrat? Die Erfahrung zeigt: So sollte es eigentlich sein – so ist es aber nicht. Der Personalrat ist die Interessenvertretung aller Kolleginnen und Kollegen: Zu seinen Aufgaben gehört es, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Er setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern: Personalräte informieren und beraten, begleiten und unterstützen, und sind dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Wahlvorstand: ein spannender Job, der den Horizont erweitert

Die Amtszeit des Hauptpersonalrates und der fünf Bezirkspersonalräte ist am 30. Juni 2020 beendet, die Mitglieder werden neu gewählt. Der letzte Tag für die Stimmabgabe ist der 09. Juni 2020. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er wird vom Personalrat bestellt und besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied benannt werden. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Ersatzmitglieder werden per Ausgang an allen Schulen bekannt gegeben.

Die Personalratswahl rechtssicher nach Maßgabe der Wahlordnung und des Landespersonalvertretungsgesetzes durchzuführen ist eine Herausforderung, die ein gutes Organisationstalent und sichere Rechtskenntnisse erfordert. Deshalb fand im Dezember eine Schulung der sechs Wahlvorstände durch Roman Nowroth statt. Als Vorsitzender des Wahlvorstandes



Dorothee Hartmann

hatte er die letzte Personalratswahl im Bezirk Düsseldorf organisiert. „Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist eine spannende Aufgabe, die den Horizont erweitert“, stellte er zu Beginn der Veranstaltung fest. Was mit der Horizonterweiterung gemeint ist, wurde sogleich deutlich: Für jeden lag ein dicker Materialordner und ein rund 550 Seiten umfassender Kommentar zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bereit.

Das Wählerverzeichnis: Nur wer darin steht, darf wählen

Der erfahrene Referent hatte die „Hierarchie der Top-Paragrafen“ für die neue Tätigkeit klar bestimmt. Zunächst ging es um die Feststellung der Beschäftigtenzahl

und die Erstellung des Wählerverzeichnisses gemäß §2 der Wahlordnung. Neun Zeilen umfasst der Paragraf, der dem Wahlvorstand „die meiste Arbeit“ macht. Auf den ersten Blick scheint alles klar zu sein: Wahlberechtigt sind „Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [...] einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden“. (§5 Abs. 1 LPVG) Dann folgte die erste praktische Übung für die Wahlvorstände: „Bestimmen Sie, ob die genannten Kolleginnen und Kollegen wahlberechtigt sind: Pfarrer im Gleichstellungsvertrag; Referendare, die am 04.05.2020 vereidigt werden; der Leiter des ZfsLs; ein Kollege, der am 26.06.2020 pensioniert wird; eine Kollegin, die zur Hälfte zum Gymnasium abgeordnet ist; ein Schulverwaltungsassistent; eine Schulsozialarbeiterin; eine Kollegin im Sabbatjahr.“ Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die zum ersten Mal im Wahlvorstand sind, keine leichte Aufgabe! Hinweise dazu gibt es im Kommentar, man muss sie nur erst einmal finden. Hilfreich ist der Tipp der erfahrenen Vorstände: Als Faustregel gilt, alle Mitglieder der Lehrerkonferenz sind wahlberech-

Beschäftigungsgröße	Sitze im Personalrat
5 bis 20	1
21 bis 50	3
51 bis 150	5
151 bis 300	7
301 bis 600	9
601 bis 1000	11
1001 bis 5000	je 2 Mitglieder je angefangene 1000
5000 und mehr Beschäftigte	je 2 Mitglieder je angefangene 2000, bis zur Höchstzahl von 21 Mitgliedern

tigt. Das gilt für alle im Beispiel genannten Personen, mit Ausnahme des Schulverwaltungsassistenten und der ggf. der Schulsozialarbeiterin, je nachdem, wie ihre Stelle finanziert wird. Bei der Auswertung der Ergebnisse fielen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern weitere „Zweifelsfälle“ ein, die sofort geklärt werden konnten: Nicht wahlberechtigt sind Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit; Lehrkräfte, die länger als 18 Monate ohne Bezüge beurlaubt sind (dazu zählen auch Lehrkräfte in Elternzeit) und Lehrkräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von unter sechs Monaten. Ein praktischer Tipp von Roman Nowroth: „Erstellen Sie ein Mind Map für das Vorstandsbüro.“ Denn nur, wer im Wählerverzeichnis steht, darf wählen! Anhand der Wahlberechtigten wird die Zahl der Personalratssitze bestimmt, die nächste Herausforderung für die Schulungsteilnehmer: „Bestimmen Sie die Anzahl der Sitze der fünf Bezirkspersonalräte mit Hilfe der Tabelle.“ Auch das war für die großen Dienststellen in Düsseldorf und Köln mit mehr als 6000 Wahlberechtigten nicht ganz so einfach, wie es auf den ersten Blick aussah.

Der Ablauf der Wahl: vom Wahlausschreiben bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses

Eine sichere Orientierung zum Ablauf der Wahl bietet der Materialordner, den Roman Nowroth vorbereitet hatte. Schaut man in die einschlägigen Kommentare zur Wahlordnung, wird man auf rund 35

Verfahrensschritte hingewiesen, die der Wahlvorstand in der richtigen Reihenfolge berücksichtigen und abarbeiten muss. Im Schulungsordner wird jeder dieser Schritte anhand von konkreten Beispielen aus der letzten Personalratswahl dokumentiert. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Textvorlagen und Musterbriefe zusätzlich auf einem Stick erhalten: Gute Vorlagen sind eine enorme Arbeitserleichterung!

Dies wird beim Wahlausschreiben deutlich, mit dem die Wahl eingeleitet wird. Die Inhalte sind gesetzlich vorgeschrieben: Es wird u.a. auf den Ort hingewiesen, an dem die Wahlordnung und das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegen, und darauf, dass nur die darin aufgeführten Personen wahlberechtigt sind. Es enthält Informationen zur Zahl der Personalratsmitglieder, zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zur Stimmabgabe und Auszählung und zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich, alle Beschäftigten der Dienststelle und die Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften haben das Recht, dabei anwesend zu sein. Das Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Verteilung der Personalratssitze erfolgt nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Personalratsmitglieder werden vom Wahlvorstand an Orten per Aushang bekannt gemacht, an denen auch das Wahlausschreiben veröffentlicht wurde. Der Wahlvorstand lädt die Personalratsmitglieder zu der konstituie-

renden Sitzung des neuen Personalrates ein. Er leitet die Sitzung, in der die vorsitzende Person und mehrere Stellvertreter gewählt werden. Danach ist die Arbeit des Wahlvorstandes beendet.

Die Wahlhelfer: tatkräftige Unterstützer beim Versand der Wahlunterlagen und der Stimmauszählung gesucht

Der Wahlvorstand kann sich von freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützen lassen. Die Zahl der Wahlhelfer wird im Gesetz nicht näher bestimmt. Einzige Voraussetzung ist, dass die Wahlhelfer wahlberechtigt sind.

Ihr Einsatz ist an zwei Tagen gefragt: beim Verpacken und Verschicken der Briefwahlunterlagen und bei der Stimmauszählung am 10. Juni. Sie kennen das Sprichwort: „Viele Hände, ein schnelles Ende“: Bitte sagen Sie „ja“, wenn Sie vom Wahlvorstand auf die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe angesprochen werden!

Ohne Wahlvorstand keine Personalratswahl: Herzlichen Dank an alle, die sich dieser spannenden Herausforderung stellen. Und an Roman Nowroth, der mit seiner Kompetenz und Erfahrung unseren Horizont erweitert hat!

*Dorothee Hartmann
stellvertretende Vorsitzende
im Personalrat Berufskolleg
bei der Bezirksregierung Köln*



Einige Mitglieder der Wahlvorstände des vlbs und des vLw für die Wahl 2020



Gut vorbereitet auf die Personalratswahl mit dem Materialordner

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Das betriebliche Eingliederungsmanagement, kurz BEM, ist seit 2004 verpflichtender Teil des Gesundheitsmanagements des Arbeitgebers und dient der Prävention und Überwindung der Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitern. Diese sind längerfristig oder immer wieder krankgeschrieben und sollen in die schulischen Abläufe möglichst sanft wieder eingegliedert werden. Das Angebot eines BEM-Gesprächs erhalten Lehrkräfte au-



tomatisch, wenn sie binnen Jahresfrist länger als sechs Wochen erkrankt waren.

Der präventive Gedanke eines BEM dient hauptsächlich der Sicherung von Lehrkräften und soll vor vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst schützen. Betriebliches Eingliederungsmanagement ist ein Angebot des Arbeitgebers. Die Teilnahme ist immer freiwillig. Sie entscheiden ob, wo und wann ein BEM-Gespräch durchgeführt wird.

Wie ist nun der Ablauf eines BEM-Gesprächs?

Die Betroffenen werden durch ein Anschreiben der Dienststelle über die Einleitung und die Ziele des BEM informiert. Hierzu zählen Hinweise zum Verfahrensablauf und Informationen über die getroffenen Vorkehrungen zum Datenschutz. Bei schwerbehinderten Menschen wird die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich beteiligt.

Viele Kolleginnen und Kollegen sind ob des Anschreibens der Bezirksregierung trotzdem irritiert.

Aber:

Sie sollten auf alle Fälle auf das Angebot reagieren und der Dienststelle mitteilen, wie es um Sie steht. In der Dienststelle weiß nämlich niemand um die Gründe Ihrer Erkrankung. Erläutern Sie kurz, ob es für Sie zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll erscheint, eine Wiedereingliederung zu starten oder ob diese Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt zielführender- und/oder überhaupt erforderlich ist. Diese Ein-

Name: _____
 Privatanschrift: _____
 Schule: _____

Bezirksregierung Detmold
 Dezernat 47
 32756 Detmold

Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Einleitung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) erkläre ich:

☐ **Ich stimme der Einleitung zu.**

☐ Das BEM soll in der Schule durchgeführt werden.
☐ Das BEM soll in der Bezirksregierung durchgeführt werden.

Ich wünsche die Beteiligung des **Personalrats** beim BEM.
☐ ja
☐ nein

Ich wünsche die Beteiligung der **Schwerbehindertenvertretung** beim BEM.
☐ ja
☐ nein

☐ **Ich stimme der Einleitung nicht zu.**

☐ **Die Einleitung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.**
 Ich werde mich bei Bedarf an Dezernat 47 der Bezirksregierung wenden.

Weitere Mitteilungen:

Die datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum _____ Unterschrift _____

Antwortformular für die Lehrkräfte
 (Dezernate 47 der Bezirksregierungen)

schätzung sollten Sie unbedingt mit Ihrem Arzt absprechen. Dieser gibt sowieso in allen Fällen die Arbeitsbelastung während einer Wiedereingliederung per Attest vor.

Mit Zustimmung der Betroffenen schaltet die Dienststelle den Personalrat ein. Diesen können die Betroffenen natürlich auch vorher schon selbstverständlich kontaktieren. **Der Personalrat berät und begleitet auf Wunsch das BEM.**

In Gesprächen werden zum einen Beeinträchtigungen im Schulalltag besprochen, die durch Umstrukturierungen abgemildert werden könnten. Beispielhaft zu nennen wären hier der Einsatz nur in bestimmten Lerngruppen, Stundenplanän-

derungen, Befreiung von Aufsichten, unterstützende Fortbildungen, Unterricht am bestimmten Orten, keine Mehrarbeit, usw. Genauso wie Personen und Erkrankungen unterschiedlich sind, ist ein BEM immer individuell und dem Einzelnen in der jeweiligen Maßnahme zugewandt.

Zum anderen, wenn die Beeinträchtigung im Zwischenmenschlichen begründet ist, könnte ggf. durch Einleiten eines Versetzungsverfahrens oder durch einer Abordnung, eine Genesung positiv beeinflusst werden. Ein genereller Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.

Das BEM-Gespräch wird in Form eines formalen Ergebnisprotokolls festgehal-

ten. Hier werden niemals Angaben zum Krankheitsbild und zum weiteren Genesungsverlauf gemacht, sondern lediglich der Verlaufsplan und die verabredeten Wiedereingliederungsmaßnahmen des BEM skizziert.

Ihre vlbs-Ansprechpartner stehen für Beratung zur Seite.

*Heiko Majoreck
stellv. Vorsitzender im Personalrat
Berufskolleg bei der Bezirksregierung
Düsseldorf* ■

Rechtsquelle:
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), § 167 Abs. 2 SGB

Vorankündigung: Informationsveranstaltung zur Pension

Alles Wissenswerte und individuelle Details rund um Ihre Pension Jeder Fall ist anders!

Dienstag, 24. März 2020 im Heinrich-Hertz-Berufskolleg in Düsseldorf
Dauer der Veranstaltung: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr (Brötchen & Kaffee ab 13:00 Uhr)

Als erfahrener Referent zum Thema steht uns Herr **Marcus Droste** (stv. Referatsleiter im Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW) zur Verfügung. Herr Droste ist nicht nur fachlich versiert, sondern versteht es auch, scheinbar unmögliche Fälle zu durchdringen und anekdotisch zu vermitteln, so dass keine Langeweile aufkommt und der Erkenntnisgewinn lange nachhallt.

Auszug möglicher Schwerpunktthemen:

- Neue Kollegin/Neuer Kollege – wie Sorge ich für mich vor?
- Dienstunfallversicherung – sinnvoll oder dringend notwendig?
- Versorgung bei einer Dienstunfähigkeit
- Auswirkungen von Teilzeit, Elternzeit
- Auswirkungen des Versorgungsausgleichs
- Ruhegehalt: Berechnung, ruhegehaltsfähige Zeiten, Besteuerung, ...
- Rente und Ruhegehalt
- Altersteilzeit
- Hinzuverdienstmöglichkeiten
- Eintritt in den Ruhestand bei einer Schwerbehinderung
- Ihre individuellen Fragen ...

Melden Sie sich bitte bis zum 20.3.2020 telefonisch in unserer Geschäftsstelle an:

Tel.: 0211-4912595, Fax: 0211-4920182, E-Mail: info@vlbs.de

Plätze werden nach Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Die Veranstaltung ist für vlbs/vlw-Mitglieder kostenlos! Für Nichtmitglieder beträgt der Kostenbeitrag 50 Euro.

Elternzeit am Berufskolleg

Antworten auf die 20 wichtigsten Fragen (Teil 2)

Lehrerinnen werden Mütter und Lehrer werden Väter – eine gute Nachricht für die Familie! Aber auch für die Schule? Wie kann es Lehrer*innen gelingen, genug Zeit für die Familie zu haben und sich intensiv um das Kind zu kümmern – und dabei den Verpflichtungen in der Schule gewissenhaft nachzukommen und die beruflichen Ziele nicht aus den Augen zu verlieren? Der Personalrat kann Sie dabei unterstützen, familienorientierte Lösungen zu finden. Wir haben für Sie die „20 wichtigsten Fragen“ zur Elternzeit zusammengestellt und beantwortet, damit Sie die richtigen Entscheidungen für Ihre Familie treffen können.

Im ersten Teil des Artikels, der im bbw 01/2020 veröffentlicht wurde, haben wir Sie darüber informiert, wer einen Anspruch auf Elternzeit hat, für welchen Zeitraum dieser Anspruch besteht, wie Sie den Antrag auf Elternzeit stellen und welche Termine und Fristen Sie beachten müssen. Im zweiten Teil des Artikels geht es um Teilzeitarbeit in der Elternzeit, die Rückkehr an die Schule und die Möglichkeit, sich an eine wohnortnahe Schule versetzen zu lassen. Zum Dienstrecht beantworten wir Fragen zur Probezeit, zur Laufbahnverordnung und zur dienstlichen Beurteilung, zum Versicherungsrecht Fragen zur Beihilfe und zur Krankenversicherung.

Für ein persönliches Gespräch und eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

12. Ist eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit möglich?

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung mit maximal 18 Unter-



richtsstunden möglich. Der Antrag auf Elternzeit kann auf der Homepage der Bezirksregierung heruntergeladen werden. Es gelten die gleichen Antragsfristen wie bei der Elternzeit. Die Unterrichtsstunden müssen nicht an der Stammschule erteilt werden. Eine Abordnung an eine andere Schule ist möglich, jedoch keine Versetzung. Mit Genehmigung der Bezirksregierung kann während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber im Umfang von maximal 30 Wochenstunden aufgenommen werden.

13. Welche Teilzeitregelung bringt mehr Vorteile, die Elternzeit oder die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen?

Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Beide Teilzeitregelungen können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden, es findet keine „Verrechnung“ statt. Eltern können z.B. in den ersten drei Lebensjahren Elternzeit gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beantragen und im Anschluss daran bis zu 15 Jahre bis zum 18. Geburtstag des Kindes in Teilzeit aus familiären Gründen gemäß § 64 Landesbeamtengesetz (LBG) arbeiten. Für die Anrechnung auf die Pension spielt es keine Rolle, welches der Teilzeitmodelle gewählt wird. Bei beiden Rege-

lungen ist eine unterhäftige Beschäftigung möglich. Bei der Elternzeit können maximal 18 Unterrichtsstunden erteilt werden, bei der Teilzeit aus familiären Gründen gibt es diese Beschränkung nicht. Im Rahmen der Elternzeit können maximal 30 Wochenstunden außerhalb des Schuldienstes bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet werden, wenn die Bezirksregierung zustimmt. Die Antragsfristen für die Elternzeit sind mit sieben bzw. 13 Wochen deutlich kürzer als die sechsmonatigen Antragsfristen bei der Teilzeit aus familiären Gründen. Fazit: Die Bestimmungen zur Elternzeit sind im Vergleich zur Teilzeit aus familiären Gründen flexibler, dafür ist die Stundenzahl auf maximal 18 Unterrichtsstunden bzw. 30 Wochenstunden begrenzt.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung von Kindern in § 11 im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt. Zur Durchführung empfiehlt das Ministerium für Schule und Weiterbildung, teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in „sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Regelung in Teilzeit zu beschäftigen“, vgl. dazu den Runderlass vom 16.06.2008: Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung.

14. Was muss bei der Rückkehr aus der Elternzeit beachtet werden?

Wenn die Elternzeit für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr beantragt wird, kehren Lehrer*innen grundsätzlich an ihre Stammschule zurück: Es muss kein Rückkehrantrag gestellt werden. Auf Wunsch der Mutter kann die Mutterschutzfrist ausgenommen werden, so-

dass die Jahresfrist für die Elternzeit erst ab dem ersten Tag der Elternzeit beginnt und de facto 14 Monate beträgt. Für Mütter und Väter, die das Elterngeld für den vollen Bezugszeitraum von 14 Monaten bekommen haben, gilt die gleiche Regelung. Der Zeitpunkt der Rückkehr an die Stammschule ist bei der einjährigen Elternzeit „auf den Tag genau“ festgelegt: Es spielt keine Rolle, ob die Elternzeit in den Ferien, unmittelbar davor oder danach endet.

Die Rückkehrgarantie an die Stammschule erlischt, wenn die Elternzeit länger als ein Jahr in Anspruch genommen wurde. In diesem Fall muss im Versetzungsportal OLIVER ein Rückkehrantrag gestellt werden. Dieser Antrag wird unabhängig von dem beantragten Rückkehrdatum einem der beiden Versetzungstermine zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres zugeordnet. Mütter und Väter, die im Zeitraum vom 01.12. bis zum 31.05. aus der Elternzeit zurückkehren möchten, stellen den Rückkehrantrag zum 01.02., die Antragsfrist endet am 15.07. des Vorjahres. Eltern, die im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.11. zurückkehren möchten, stellen den Rückkehrantrag zum 01.08., die Antragsfrist endet am 15.12. des Vorjahres (s. hierzu ausführlich Dorothee Hartmann: Die Versetzung von Lehrkräften aus persönlichen Gründen in dem bbw 11/2019). Der Rückkehrantrag muss online im Versetzungsportal OLIVER ausgefüllt werden und zusätzlich auch ausgedruckt in Papierform bei der Schulleitung der Stammschule eingereicht werden. Er wird auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung weitergeleitet.

15. Wie kann man sich an eine wohnortnahe Schule versetzen lassen?

Nach einer Elternzeit von mindestens acht Monaten Dauer kann sich eine Lehrkraft an eine wohnortnahe Schule versetzen lassen. Als wohnortnah gilt ein Umkreis von bis zu 35 km. Dazu muss im Versetzungsportal OLIVER ein Rückkehrantrag gestellt werden. Es gelten die glei-

chen Antragsfristen wie bei einer Rückkehr nach mehr als einem Jahr Elternzeit.

Die Lehrkraft kann sich ihre Wunschschule nicht „aussuchen“, aber Wünsche im Hinblick auf die Schulform und den Schulort äußern. Bei der Schulform hat sie drei Wahlmöglichkeiten: die Rückkehr an die Stammschule, die Versetzung an ein anderes Berufskolleg oder die Versetzung an eine laufbahngleiche Schulform, z.B. an ein Gymnasium oder an eine Gesamtschule.

Bei dem Schulort können bis zu fünf Ortswünsche genannt werden. Die Wahl der Schulform hat Vorrang vor dem Ortswunsch, in beiden Fällen stellt die angegebene Reihenfolge ein Ranking dar.

Damit der Antrag Erfolg hat, ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit der Schulleitung der Wunschschule in Verbindung zu setzen und nachzufragen, ob eine Versetzung möglich ist. Wenn die Schule überbesetzt ist oder dort kein Bedarf für den Einsatz in einem der beiden Unterrichtsfächer besteht, sind die Versetzungsaussichten eher gering. Umgekehrt erhöht es die Erfolgchancen, wenn die Schulleitung nach einem Vorstellungsgespräch der Bezirksregierung signalisiert, dass sie Interesse an der Lehrkraft hat. Die Bezirksregierung kann dann die Lehrkraft für eine Versetzung an diese Schule „vormerken“. Das Versetzungsangebot der Bezirksregierung muss nicht angenommen werden. Lehnt die Lehrkraft das Angebot ab, kehrt sie nach der Elternzeit an ihre Stammschule zurück.

16. Darf man während der Elternzeit Fortbildungen besuchen?

Fortbildungen können während der Elternzeit besucht werden, der Anspruch auf Reisekostenerstattung und Dienstunfallschutz bleibt bestehen. Für Rückkehrer*innen aus der Elternzeit bietet die Bezirksregierung auch Fortbildungen zur Vorbereitung auf den Wiedereinstieg an.

17. Wird die Elternzeit auf die Probezeit angerechnet?

Für Beamt*innen und tarifbeschäftigte Lehrkräfte gibt es unterschiedliche Regelungen. Bei Beamt*innen in der Probezeit, die mehr als drei Monate Elternzeit beantragt haben, verlängert sich die Probezeit um diesen Zeitraum. Die Elternteilzeit wird bei einer „überhäufigen“ Beschäftigung mit mindestens 13 Unterrichtsstunden auf die Probezeit angerechnet, die Probezeit wird in dem Fall nicht verlängert. Bei einer „unterhäufigen“ Beschäftigung wird die Elternteilzeit anteilig auf die Probezeit angerechnet, das Ende der Probezeit wird dementsprechend hinausgeschoben.

Bei Tarifbeschäftigten wird die Elternzeit voll auf die Probezeit angerechnet.

18. Ist eine Beförderung oder Höhergruppierung in der Elternzeit möglich?

In der Elternzeit ist eine Beförderung bzw. Höhergruppierung möglich. Die Elternzeit wird auf die Dienstzeit angerechnet. Wenn nach der Laufbahnverordnung bestimmte Dienstzeiten für eine Beförderung vorausgesetzt werden, zählt die Elternzeit also mit. Diese Regelung gilt auch für Tarifbeschäftigte, da ihre Beschäftigungszeiten analog zum Beamtenrecht nachgezeichnet werden.

Bei der dienstlichen Beurteilung werden die Leistungen der letzten drei Jahre beurteilt. Fällt die Elternzeit in diesen Zeitraum, wird das im Beurteilungsformular im Feld „Personalangaben“ vermerkt. Der dreijährige Beurteilungszeitraum verlängert sich dadurch nicht. Die für die Beurteilung erforderlichen Unterrichtsbesuche können während der Elternzeit durchgeführt werden.

19. Wie wirkt sich die Elternzeit auf die Beihilfe und die Krankenversicherung aus?

Der Beihilfeanspruch bleibt während der Elternzeit grundsätzlich bestehen. Das gilt auch bei einer unterhäufigen Be-

schäftigung in der Elternzeit. Es gibt jedoch Ausnahmen, nämlich wenn die Lehrkraft als berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten abgesichert ist oder ein Anspruch auf eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Ist die Lehrkraft in überhöftiger Elternzeit beschäftigt, hat sie einen eigenen Beihilfeanspruch.

Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung müssen weiterbezahlt werden. Lehrkräften kann ein Beitrag in Höhe von 31 €/Monat erstattet werden, wenn im Monat vor Beginn der Elternzeit die Besoldung unterhalb der Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung lag (2019: 5062,50 €/Monat). Der formlose Antrag muss beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gestellt werden. Als Nachweis genügt eine Kopie des Versicherungsscheins. Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können auf Antrag die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet werden. Empfehlenswert ist, sich vor dem Beginn der Elternzeit von der Beihilfestelle beraten zu lassen.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die vor der Geburt des Kindes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, bleiben während der Elternzeit beitragsfrei versichert. Lehrkräfte, die in Elternzeit arbeiten, müssen Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Empfehlenswert ist, sich vor dem Beginn der Elternzeit von der Krankenkasse über die versicherungsrechtlichen Konsequenzen beraten zu lassen.

20. Können auch Referendar*innen in Elternzeit gehen?

Der Anspruch auf Elternzeit besteht auch für Lehramtsanwärter*innen. Während der Elternzeit ruht die Ausbildung, sie wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Beginnt die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung, ruht das Prüfungsverfahren, und es dürfen keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Vor Beginn der Elternzeit soll eine Beratung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Zfsl) über die Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung erfolgen. Ist eine Wiederaufnahme der Ausbildung zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit ungünstig, kann der Zeitpunkt der Wiederaufnahme

um maximal neun Monate verschoben werden. Der Antrag auf Verschiebung des Wiedereinstellungstermins und auf gleichzeitige Beurlaubung ohne Anwärterbezüge muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Elternzeit gestellt werden, vgl. dazu §34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV).

Näheres regelt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.02.2012: Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, siehe BASS 21-05 Nr. 9. Unabhängig von der Elternzeit ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen Ausfallzeiten, die durch die Schwangerschaft und die Mutterschutzfristen entstanden sind, um maximal sechs Monate möglich.

Der Antrag kann formlos auf dem Dienstweg über das Zfsl bei der Bezirksregierung gestellt werden, vgl. dazu §7 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP).

*Dorothee Hartmann
stellvertretende Vorsitzende
im Personalrat Berufskolleg
bei der Bezirksregierung Köln*

Neues aus dem Bezirksverband Münster

Kontinuität und Wechsel beim Bezirksverband Münster

Breiten Raum auf der diesjährigen Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Münster am 10.10.2019 in Dülmen nahmen die Wahlen von Vorstandsmitgliedern sowie Kandidatinnen und Kandidaten für die Personalratswahl im Jahr 2020 ein.

Der langjährige Vorsitzende Jörn Brüggemann gab sein Amt aus gesundheitlichen Gründen ab, bleibt aber mit seinem Erfahrungswissen zur Unterstützung im



Martin Godde

erweiterten Vorstand. Neuer Vorsitzender des Bezirksverbandes Münster wurde

einstimmig Volker Steinfels vom Hans-Schwieber-Berufskolleg aus Gelsenkirchen. Die übrigen Vorstandsmitglieder Christian Hense und Martin Godde wurden ebenso in Ihrem Amt bestätigt wie die Schriftführerin Claudia Bögeholz.

Da das langjährige Vorstandsmitglied Dr. Hans-Jürgen Badziong – im Januar 2019 in Pension gegangen – nicht teilnehmen konnte, wird er zu einem späteren Zeit-

punkt offiziell verabschiedet. Dr. Badziong und Jörn Brüggemann ein ganz herzliches Dankeschön für die geleistete Arbeit und das Engagement in ihren Ämtern.

Neben aktuellen Informationen aus der Personalratsarbeit und schulpolitischen Entwicklungen rundete ein informativer Vortrag zur „Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung“ die Sitzung ab. Hierbei erläuterte Martin Godde die Zielsetzung dieser Agenda, was eine rege Diskussion mit sich führte. Die „Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung“ wurde vom Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und anderen Mi-

nisterien erarbeitet. Sie greift potentielle Veränderungsprozesse in der Beruflichen Bildung auf, skizziert Maßnahmen und mögliche Handlungsschritte in fünf Handlungsfeldern, die die Berufliche Bildung in Nordrhein-Westfalen innovieren sollen. Die berufliche Bildung als ein Faktor für die Stärke, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Landes soll durch gezielte Maßnahmen in den Fokus gerückt werden. Es gilt der Anspruch, berufliche Bildung für junge Menschen auch unter sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen zeitgemäß und attraktiv zu gestalten und dabei auch die Bedürfnisse von Unternehmen und Betrieben zu berücksichtigen. Eine herausfordernde



Aufgabe für uns Lehrkräfte und alle Beteiligten im Schulleben am Berufskolleg wird damit in nächster Zeit auf uns zukommen.

Martin Godde
Bezirksverband Münster

BvLB und BLV-BW auf der Bildungsmesse didacta in Stuttgart vom 24.3.2020 – 28.3.2020

Der BvLB und der BLV-BW präsentieren sich und ihre Angebote wieder auf der didacta in der Messe Stuttgart. Sie finden uns gemeinsam auf einem eigenen Stand in **Halle 7 Stand Nummer 7C67**.

Der Stand wurde durch eine sehr positive Kooperation mit dem didacta-Verband ermöglicht. Die Halle 7 hat als Schwerpunkt die berufliche Bildung. Hier werden alle wichtigen Themenschwerpunkte in unmittelbarer Nähe präsentiert.

Auf dem Stand stehen in diesem Jahr unterschiedliche themenkompetente Beratungsangebote aus der baden-württembergischen Landesperspektive im Mittelpunkt ebenso wie Themen, die uns länderübergreifend betreffen. Sie können neben Ihren Vertretern und Vertreterinnen aus den Personalräten auch Experten und Expertinnen persönlich kennen lernen und noch offene Fragen klären.

Wir laden sie herzlich zu zwei Veranstaltungen ein, an denen Sie kostenlos teilnehmen können:

Jenseits des Kabels – Digitalisierung an beruflichen Schulen am Dienstag, 24.3.2020 von 15 – 17 Uhr in Raum C5.3, ICS

Lehrerbildung für berufsbildende Schulen in Zeiten des Lehrermangels am Donnerstag, 26.3.2020 von 16 – 18 Uhr in Raum C5.2, ICS

Beide Veranstaltungen finden Sie auch im didacta-Rahmenprogramm. Darüber hinaus sind unsere Vertreter und Vertreterinnen auf mehreren Veranstaltungen des Forums berufliche Bildung vertreten. Informieren Sie sich hier vor Ort oder im Internet unter: <https://www.messe-stuttgart.de/didacta/programm>.

Der vlbs ermöglicht Ihnen, den kostenfreien Eintritt zu der didacta. Bestellen Sie Ihren personalisierten Eintrittsgutschein bei info@vlbs.de. Sie erhalten einen Zugangscode und melden Sie sich selbst auf der Messe an.

Weitere Infos finden Sie auf der Homepage der didacta in Stuttgart <https://www.messe-stuttgart.de/didacta>.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch, Ihre Anfragen und auch Anregungen.

Thea Kuhs
Schriftführerin im Vorstand des BvLB

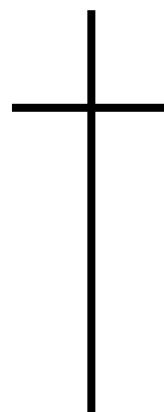
didacta
die Bildungsmesse

24.–28. März 2020
Messe Stuttgart

BvLB und BLV-NRW
Halle 7
Stand 7C67

Wir trauern um unsere Verstorbenen

Dienstbez.	Name	Ort	Geb.-Datum	Ortsverein	gestorben
StDaD	Reiner Maeßen	Krefeld	02.09.35	Krefeld	11.07.19
StDaD	Willi Liebig	Dinslaken	21.03.25	Duisburg	23.06.19
LRSDaD	Marlis Lenfert	Unna	21.05.29	Unna	27.07.19
OStRaD	Christel Masanek	Bonn	01.04.41	Bonn	25.07.19
StDaD	Lothar Förmer	Köln	27.06.32	Köln	18.09.19
StDaD	Josef Albring	Senden	01.03.47	Münster	09.09.19
OStDaD	Hubert Brüggemann	Essen	27.05.32	Essen	02.10.19
OStRaD	Jürgen Wiedenhoff	Remscheid	27.10.48	Düsseldorf	04.09.19
StDaD	Kunibert Kern	Aachen	11.02.40	Aachen	10.10.19
Li.T.	Klaus Wirriger	Duisburg	31.08.58	Duisburg	
OStRaD	Friedrich Schnepf	Wuppertal	15.06.30	Wuppertal	21.09.19
OStRaD	Herbert Clases	Warburg	07.05.49	Warburg	02.08.19
StDaD	Elisabeth Will	Köln	30.10.26	Köln	29.09.19
StDaD	Gerhard Stiens	Bochum	02.11.34	Bochum	24.04.19
StDaD	Magdalene Lanfermann	Bochum	02.10.30	Bochum	10.09.19
FL/WLaD	Paul Meteling	Bocholt	22.04.32	Bocholt	08.09.19
StDaD	Franz-Josef Bierhaus	Lippstadt	10.02.47	Lippstadt	10.07.19
OStR	Susanne Schmidt	Köln	22.07.62	Köln	11.07.19
StDaD	Wolfgang Oppelt	Essen	04.01.25	Essen	2018
StDaD	Bernhard Blumenröhr	Odenthal	22.02.31	Leverkusen	11.06.19
StDaD	Dieter Schrimper	Warburg	21.09.40	Warburg	08.09.19
StR	Uwe Bergmann	Duisburg	24.03.68	Essen	22.08.19
FL/TLaD	Irmtraud Schäfer	Netphen	06.03.48	Siegen	04.10.19
OStRaD	Ernst Hörnemann	Heiden	27.08.37	Coesfeld	16.11.19
StDaD	Burkhard Hildebrand	Kamen	14.02.31	Lünen	12.11.19
StDaD	Heinrich Husmann	Schloß Holte-Stukenbrock	24.11.42	Halle	09.11.19
StDaD	Peter Riedel	Tönisvorst	29.12.41	Duisburg	03.12.19
StDaD	Marianne Rensinghoff	Duisburg	28.02.24	Duisburg	28.07.17
OStRaD	Dr. Dieter Feldhaus	Krefeld	21.04.43	Krefeld	19.04.19
OStRaD	Volker Dzick	Rinteln	21.04.41	Herford	25.12.19
StDaD	Marianne Pelster	Wettringen	01.06.29	Ahaus	02.10.19
OStRaD	Jens-Jörg Tepper	Lage	08.04.50	Bielefeld	09.12.19
OStRaD	Gisela Frink	Remscheid	11.10.34	Remscheid	27.11.19





vlbs-Geschäftsstelle

Falls Sie Fragen haben sollten: ☎ 0211 4912595 · 📠 0211 4920182 · ✉ info@vlbs.de



Ihre Beratung vor Ort – Unser regionaler Service:

Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
Johannes Schütte ☎ 02303 63568 ✉ schuette@vlbs.de	Ingo Wietfeld ☎ 02953 238743 ✉ wietfeld@vlbs.de	Heiko Majoreck ☎ 0211 491259592 ✉ majoreck@vlbs.de	Detlef Sarrazin ☎ 0163 7581 380 ✉ sarrazin@vlbs.de	Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de

Themenkompetente Beratung:

Hochschule / Lehrerbedarf / Einstellungsaussichten	Lehrerausbildung	Einstellungen / Versetzungen	Seiteneinsteiger/innen	Schulrecht / ADO
Ludwig Geerkens ✉ geerkens@vlbs.de	Kirstin Bubke ✉ bubke@vlbs.de	Roland Nickschus ✉ nickschus@vlbs.de	Ludwig Geerkens ✉ geerkens@vlbs.de	Birgit Battenstein ☎ 0211 491259583 ✉ battenstein@vlbs.de
Dienstrecht / Beamtenrecht	Laufbahnrecht / Beför- derungen / Rechtsschutz	Tarifbeschäftigte / Höhergruppierungen	Fachlehrer/innen	Gleichstellung
Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de	Ralf Laarmanns ☎ 0211 4912595 ✉ laarmanns@vlbs.de	Johannes Schütte ☎ 02303 63568 ✉ schuette@vlbs.de Theo Horstkemper ☎ 02381 50281 📠 02381 9569772 ✉ horstkemper@vlbs.de	Frank Hoppen ☎ 01629274525 ✉ hoppen@vlbs.de	Tedda Roosen ✉ roosen@vlbs.de
Beihilfe	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Betriebliches Ein- gliederungsmanagement	Schwerbehinderung	Fortbildung
Thomas Leder ☎ 02441 9948914 ✉ leder@vlbs.de Dieter Lambertz ☎ 02242 6316 ✉ dieter_lambertz@t-online.de	Manuela Soethe ☎ 0173 2644515 ✉ soethe@vlbs.de	Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de	Birgit Klammer ☎ 0211 475-4050 📠 0211 8756 5103 1516 ✉ birgit.klammer@brd.nrw.de	Katrin Vielhaber ✉ vielhaber@vlbs.de
Versorgungslücke / Pensionierung / Versorgung	AK Grüne Berufe	AK Hauswirtschaft		
Heiko Majoreck ☎ 0211 491259592 ✉ majoreck@vlbs.de	Detlef Sarrazin ☎ 0163 7581 380 ✉ sarrazin@vlbs.de	Carsten Lindner ☎ 02366 564314 ✉ lindner@vlbs.de	Karola Petry ✉ petry@vlbs.de	

Arbeitskreis Junger Kolleginnen und Kollegen – ajk

Referendarkreis	Sprecher des ajk	Studentenkreis
✉ referendariat@vlbs.de	Joachim Pütz ☎ 0176 39122733 ✉ ajk@vlbs.de	✉ studium@vlbs.de

vlbs-Mitglied im Ruhestand? Hier sind Ihre Ansprechpartner!

Berufene Vertreter für Mitglieder im Ruhestand der vlbs-Bezirksverbände

BV Arnsberg	BV Detmold	BV Düsseldorf
Ludger Erwig ☎ 0231 33896221 ✉ ludgererwig@gmx.de	Johannes Fährnich ☎ 05272 8771 ✉ johannes.faechnrich@arcor.de	Heinz Gottmann ☎ 0201 45845888 ✉ heinz.gottmann@t-online.de
BV Köln	BV Münster	LV NRW
Jochen Kuhs ☎ 0221 16870823 ✉ kuhs@vlbs.de	Gerd Stolle ☎ 02556 7828 ✉ gerdstolle@web.de	Wilhelm Schröder ✉ shd@web.de

Unser Angebot für Sie

Informieren Sie sich! Schreiben Sie uns!

Rufen Sie unsere Fachleute an!

Kontaktadressen finden Sie auf der Innenseite.

Aktuelle Informationen auch unter:

www.vlbs.de | info@vlbs.de



Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NW e.V.